
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1894.

Tit.

Nach Vorschrift des Artikels 102, Ziffer 16, der Bundesverfassung haben wir die Ehre, Ihnen den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1894 zu erstatten.

A. Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

1. Finanzbureau.

Personelles.

Schon mit Anfang des Berichtsjahres ist der frühere Registrator, Herr K. Ducard, zum Revisorat der Finanzkontrolle versetzt worden; an seine Stelle wurde der Kanzlist Herr P. Mauderli gewählt, welcher die Registraturarbeiten wegen andauernder Krankheit seines Vorgängers eigentlich schon seit Jahren besorgte. Hinwiederum rückte zum Kanzlisten vor Herr A. Lüthi, welcher bisher aushülfswise auf dem Finanzbureau beschäftigt war. Im übrigen blieb der Bestand des Personals unverändert.

Gesetzgebung und Postulate.

Banknotenmonopol.

In unserm vorjährigen Geschäftsberichte waren wir im Falle, der hohen Bundesversammlung mitzuteilen, daß die Arbeiten zur Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung so weit gefördert worden, daß das Finanzdepartement unterm 30. November 1893 dem Bundesrate seine Anträge über die Hauptfrage: Staatsbank oder Privatbank, begleitet von einem weitschichtigen Aktenmaterial und von Thesen nebst Motivenbericht, durch welche das Finanzdepartement dem Bundesrate die Organisation der vorgeschlagenen Staatsbank in allen ihren Hauptpunkten vorzeichnete, vorlegen konnte.

Im Dezember 1893 und Januar 1894 beschäftigte sich der Bundesrat mit der Entscheidung der prinzipiellen Frage, ob der Bund die Ausübung des Notenmonopols einer reinen Staatsbank oder einer auf Aktien gegründeten Centralbank übertragen solle.

Am 24. Januar 1894 erfolgte der Entscheid des Bundesrates zu gunsten einer reinen Staatsbank und zugleich der Auftrag an das Finanzdepartement zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes auf dieser Grundlage.

Am 24. Mai 1894 war das Finanzdepartement im Falle, dem Bundesrate seinen Gesetzesentwurf vorzulegen, dessen Behandlung und Genehmigung jedoch wegen des Zusammentrittes der Bundesversammlung zur ordentlichen Sommersession bis anfangs Juli sich hinauszog, worauf noch die endgültige Redaktion der Gesetzesparagraphen und die Umarbeitung des Textes der Botschaft zu erfolgen hatte.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank nebst Botschaft und Materialiensammlung, auf welche Aktenstücke wir hiermit verweisen, gelangten in der Dezembersession 1894 zur Austeilung an die Bundesversammlung, bei welcher nunmehr dieser Gegenstand pendent ist.

Vollziehungsverordnung für die Wertschriftenverwaltung.

Zum Bundesgesetz vom 18. Dezember 1891 betreffend Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung wurde eine Vollziehungsverordnung ausgearbeitet, deren Genehmigung durch den Bundesrat indessen in den Monat Januar 1895 fällt. Dieselbe normiert den Geschäftskreis und die Obliegenheiten der genannten Abteilung auf der Basis der seit deren Einrichtung hiedüber gemachten Erfahrungen und findet sich enthalten A. S. u. F. XV, 5, worauf hier verwiesen wird.

Postulate.

Unterm 23. Dezember 1892 (Sammlung 476) hat die hohe Bundesversammlung folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, über den allgemeinen Stand der eidgenössischen Finanzen einen Specialbericht zu erstatten und eventuell die geeigneten Anträge zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts den gesetzgebenden Räten vorzulegen.“

Nachdem schon in der Dezembersession 1893 der hohen Bundesversammlung ein vorläufiger Bericht und das sogenannte Zukunftsbudget haben zugestellt werden können, erfolgte die Übermittlung des definitiven Berichtes unter Beigabe der Specialberichte sämtlicher Departemente am 3. Dezember 1894. Damit ist auch diese Angelegenheit bei der Bundesversammlung pendent.

Anleihen von 20 Millionen Franken.

Die Aufnahme des durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1893 zur Verstärkung der disponibeln Mittel des Bundes bewilligten Anleihe von 20 Millionen Franken fiel in das Berichtsjahr.

Mit einem Syndikat von 8 schweizerischen Bankfirmen, welches hinwiederum der Großzahl der schweizerischen Bankinstitute Unterbeteiligung einräumte, wurde am 22. Februar 1894 ein Vertrag abgeschlossen, aus welchem wir zur näheren Orientierung der Bundesversammlung folgende Bestimmungen hervorheben:

1. Das eidgenössische Finanzdepartement begiebt dem obgenannten Syndikate und dasselbe übernimmt fest einen Teilbetrag von 10 Millionen Franken des neuen $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe vom 20. Februar 1894 zum Kurse von $100\frac{3}{4}\%$ mit Zinsgenuß vom 31. März 1894, d. h. abzüglich oder zuzüglich der Zinsen auf 31. März 1894 zum Nominalbetrage, zahlbar nach Konvenienz des Syndikats zwischen dem 1. März und 30. April 1894.
2. Bezüglich des Restbetrages des Anleihe gewährt das eidgenössische Finanzdepartement dem Syndikat das Recht der Option, in der Meinung, daß das Syndikat berechtigt sein soll, in dem Zeitpunkte zwischen dem 1. März und 30. Juni 1894 den ganzen Restbetrag von 10 Millionen Franken oder bloß einen Teil desselben auf einmal oder zu verschiedenen Malen, zum gleichen Kurse von $100\frac{3}{4}\%$, mit Zinsgenuß vom 31. März 1894, zahlbar nach Konvenienz des Syndikats zwischen dem 1. März und 30. Juni 1894 zu erheben.

3. Das eidgenössische Finanzdepartement gewährt dem Syndikate eine Entschädigung von zehntausend Franken für Placierungskosten des Anleihe. Alle übrigen Spesen, mit Ausnahme der Erstellungskosten der definitiven Titel, sind von dem Syndikate zu tragen.

Durch Anleiheprospekt vom 1. März 1894 eröffnete das Syndikat seinerseits die Subskriptionsbedingungen. Der Subskriptionspreis betrug $101\frac{1}{2}\%$ mit Verrechnung von Stückzinsen à $3\frac{1}{2}\%$ auf den 31. März 1894, die Zahlungen durften geleistet werden vom 10. März hinweg bis spätestens den 30. April. Die Aufnahme dieses Anleihe war eine ungemein günstige und die Überzeichnung eine beinahe 17fache.

Begünstigt durch die damals herrschende Geldabundanz, vollzogen sich auch die Einzahlungen mit aller Raschheit, so daß schon anfangs April die ganze Anleihe summe zu Handen der Staatskasse seitens der Syndikatsbanken einbezahlt war. Die Auslieferung der definitiven Schuldtitel erfolgte vertragsgemäß auf Ende April.

Münzwesen.

Internationaler Münzvertrag.

In der Junisession 1894 wollte durch eine im Nationalrate gestellte Motion der Bundesrat eingeladen werden, auf die nächste Session einen Entwurf über die Einführung der Goldwährung einzubringen. Wenn auch der Bundesrat dieser beinahe einstimmig verworfenen Motion gegenüber eine ablehnende Haltung einnahm, so geschah dies keineswegs in der Absicht, die Begründetheit der Forderung zu bestreiten, daß die Eidgenossenschaft gerüstet sein müsse, gegebenen Falls den Übergang zu einem neuen Währungssystem rasch bewerkstelligen zu können. Der Bundesrat mußte zugeben, daß die Verhältnisse allmählich auf eine Revision oder selbst Liquidation der lateinischen Münzunion, im Einverständnis der sämtlichen Unionsstaaten, hindrängen könnten und daß diese Eventualität zur Änderung unseres Währungssystems und zwar im Sinne der Einführung der Goldwährung führen müsse.

Wenn nun auch die lateinische Münzunion im Fall einer Kündigung auf den 31. Dezember eines Jahres noch ein volles Jahr unverändert in Kraft bleibt und weitere 10 Monate für den Rückzug und Austausch der kursierenden Fünffrankenthaler eingeräumt sind, so muß in Anbetracht der einzuhaltenden konstitutionellen Vorschriften und der Vorbereitungen für die eventuelle Beschaffung des nötigen Goldbedarfes der Bundesrat gleichwohl

gerüstet sein, unmittelbar nach eventuell erfolgter Kündigung des Vertrages einen durchberatenen Gesetzesentwurf betreffend das neue Währungssystem der Bundesversammlung vorlegen zu können, wofür alle nötigen Vorarbeiten bereits getroffen sind.

Import deutschen Geldes.

Wie schon zu wiederholten Malen, wurde gegen den Umlauf deutscher Münzen in der Ostschweiz und namentlich in den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Graubünden Beschwerde geführt und auf den Schaden hingewiesen, der dem Publikum aus dieser Cirkulation zu erwachsen drohe.

Unter Hinweisung auf die im bundesrätlichen Bulletin mehrmals publizierten Warnungen erwiderte auf erfolgte Anfrage einer Kantonsregierung das Finanzdepartement, daß es nicht nur keinerlei Einwendung zu erheben habe, wenn bezügliche Kundgebungen von kantonalen Behörden ausgehen, sondern daß es diesen Modus, den speciellen Vorkommnissen an unsern Grenzen angepaßt, für weit wirksamer halte, insbesondere wenn man sich nicht auf bloße im Amtsstil gehaltene Publikationen beschränke, sondern im textlichen Teil der Tages- und der Lokalpresse belehrend auf die Bevölkerung einzuwirken suche.

Münzzahlungsbilder.

Eine schweizerische Aktiengesellschaft zur Ausbeutung einer Erfindung stellte die Anfrage, ob wir in der Anfertigung metallener zum Schulunterricht bestimmter Münzbilder, sei es, daß das Bild den Avers oder den Revers der echten Münzen darstellt, eine Verletzung des eidg. Münzregals erblicken, auch wenn an Stelle der Wertbezeichnung, die sich auf den echten Münzen befindet, etwas Unverfängliches, wie z. B. „Marke“, „Kopie“ oder dergleichen, gesetzt würde.

Es wurde der Gesellschaft ablehnend folgendes erwidert: „Nach Art. 38 der Bundesverfassung steht die Ausübung aller im Münzregal begriffenen Rechte dem Bunde zu; zur Verurkundung derselben bezeichnet er die geeigneten Metalle, sowie die Bilder und Inschriften, mit denen die verschiedenen Münzsorten ausgestattet werden sollen. Der Bund trifft nebstdem die nötigen Einrichtungen und Vorkehren zum Schutz gegen Nachahmungen und Mißbräuche, wie z. B. durch Erstellung besonderer Bauten und Einrichtung mannigfaltiger Kontrollen in allen Stadien der Fabrikation.

„Da nun die Bilder der Gesellschaft graviert und sowohl die Vorder- als auch die Rückseite unsern Verkehrsmünzen nachge-

bildet werden sollten, so erblicken wir hierin einen Eingriff in das Münzregal, selbst mit den uns eventuell in Aussicht gestellten Modifikationen. Zur Anfertigung der Bilder mußten selbstverständlich Prägstempel angefertigt werden, die mit dem amtlichen Münzstempel große Ähnlichkeit hätten und die deshalb der Falschmünzerei wesentlich Vorschub zu leisten vermöchten. Garantie gegen Mißbrauch und Unterschleif bietet uns die Aktiengesellschaft keine, da sie selbst ihre ganze Fabrikation, einschließlich den Stich der Stempel, der Privatthätigkeit zu überlassen haben wird.⁴

Die betreffende Aktiengesellschaft hat seither den Verzicht auf ihr Vorhaben erklärt.

Münzkommissariat.

Der Prüfung des Gewichtes und des Feingehaltes unterwarf das Kommissariat im Berichtsjahr 78 Münzwerke, welche folgendes Resultat ergaben:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			mehr.	weniger.	mehr.	weniger.
			‰	‰	‰	‰
Zwanzigfrankenstücke .	900,166	6,447	0,166	—	—	0,005
Fünffrankenstücke . .	899,588	24,995	—	0,412	—	0,005
Zwanzigrappenstücke .	—	3,997	—	—	—	0,003
Zehnrappenstücke . .	—	2,993	—	—	—	0,007
Fünfrappenstücke . . .	—	1,998	—	—	—	0,002
Einrappenstücke . . .	—	1,496	—	—	—	0,004

Sämtliche Münzwerke befanden sich sowohl hinsichtlich des Gewichtes als des Feingehaltes in den Schranken der Toleranz. — Die Metallbeschaffung für sämtliche Prägungen, auch diejenige für die in Paris angefertigten 3 Millionen Franken Silberscheidemünzen, geschah wie bisher durch das Finanzdepartement. Mit der Prägung dieser letztern werden wir uns im Rechnungsberichte besonders befassen.

Die Ausmünzung von Zwanzigfrankenstücken beträgt nunmehr 23 Millionen Franken.

Wir können nicht umhin, an dieser Stelle abermals auf die Unzulänglichkeit unseres Münzgebäudes hinzuweisen, infolge deren wir, wie dies im Berichtsjahr wieder der Fall war, für außerordentliche Münzprägungen an auswärtige Etablissements gebunden sind.

Das hiesige Gebäude wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts von der bernischen Regierung erstellt und ging dann infolge der

Bundesverfassung von 1848 als Bestandteil der Leistung des Bundes-sitzes an die Eidgenossenschaft über, welche, soweit es die vorhandenen Räumlichkeiten gestatteten, erweiterte und vervollkommnete Prägeinrichtungen anordnete. Dieselben erweisen sich nun aber für den dermaligen Münzbedarf unseres Landes nicht mehr als zulänglich, namentlich seitdem der Bund auch Zwanzigfrankenstücke in den Bereich der Ausmünzung gezogen hat.

Es fehlt in der eidgenössischen Münzstätte nicht an Prägemaschinen, wohl aber namentlich an den nötigen Räumlichkeiten zur Erstellung von Schmelzöfen und Walzwerken zur Anfertigung von Gold- und Silberplättchen, für welche erstere gar keine und für letztere nur eine und zwar sehr ungenügende Einrichtung besteht.

Zur Einstellung eines zweiten Dampfkessels ist ebenfalls kein Platz vorhanden, so daß, wenn eine größere Reparatur oder in nächster Zeit gar ein Wechsel des Kessels stattfinden müßte, die Münzfabrikation auf kürzere oder längere Dauer zum Stillstand verurteilt würde.

Eine fühlbare Einschränkung der Räumlichkeiten im Münzgebäude entstand durch das vor einer Anzahl von Jahren in dasselbe verlegte Gummieren und Perforieren der Blätter der Postwertzeichenfabrikation. Diese von 145½ Millionen in 1893 auf 148 Millionen Marken im Berichtsjahr gestiegene Arbeit nimmt den größern Teil des nördlichen Flügels in Anspruch, so daß die betreffenden Lokalitäten, gleichwie diejenigen der Eichstätte, der Münzverwaltung entzogen sind.

Zieht man neben den keineswegs erschöpfend aufgeführten Mängeln und Übelständen im bestehenden Münzgebäude die noch außerordentlich gesteigerten Anforderungen in Betracht, welche für den Fall der Einführung der Goldwährung oder der Übertragung der Anfertigung von Notenformularen für die zukünftige Bundesbank an eine eidgenössische Münzstätte gestellt werden müßten, so drängt sich ein Neubau der eidg. Münze als zwingende Notwendigkeit heraus und wir dürften uns um so eher zu dieser Ausgabe entschließen, als bei der Zweckbestimmung dieses Gebäudes wohl nichts im Wege stünde, zu beschließen, daß der nunmehr auf über 6 Millionen Franken angestiegene Münzreservefonds hierfür aufzukommen habe. Wir haben unsere Bautendirektion mit dem Studium eines Münzgebäudes unter Verwertung neuester technischer Fortschritte auf dem Gebiete der Münzprägung beauftragt.

Waffenplätze.

Thun.

Der Ertrag an Futter war sehr reichlich, aber wiewohl dasselbe größtenteils bei günstiger Witterung eingeheimst werden konnte, entspricht dennoch dasselbe qualitativ den gehegten Erwartungen nicht ganz; es mag dies dem schnellen Wachstum des Grases zugeschrieben werden.

Sowohl die Getreide- als die Kartoffelernte gestalteten sich günstig; erstere namentlich hinsichtlich des Strohes. Der Körnerbildung schadeten zwar die bald nach dem Blühen eingetretenen, mit schweren Regengüssen verbundenen Sturmwinde, wodurch das Getreide zum Fallen gebracht wurde; hierunter litt namentlich der Hafer. Was die Kartoffeln anbelangt, so ist deren Qualität eine vorzügliche, sogar noch bessere als die vorjährige. Dagegen sind die Preise der landwirtschaftlichen Produkte erheblich gesunken.

Über den Allmendbesatz haben wir nur wenig anzubringen. Der Gesundheitszustand der Viehware war während des ganzen Sommers ausgezeichnet. Der Ertrag geht aber von Jahr zu Jahr zurück, hauptsächlich herrührend von den vielen und großen Batteriebauten, Anlagen von Lünetten und Erdwerken. Nicht weniger trägt das Einfahren und Zureiten der großen Zahl von Regiepferden zur Einschränkung des Allmendbesatzes bei, da infolge der Übungen selbst die besten Rasenplätze nicht geschont bleiben, auf deren Erhaltung von seiten des Liegenschaftsverwalters viele Sorgfalt verwendet wird.

Eine große Kalamität auf dem Waffenplatz Thun bildet der Wassermangel; die beiden Brunnen auf der Allmend und derjenige zu den Gebäulichkeiten auf der Steghalde sind versiegt und es muß das zu den letztern benötigte tägliche Wasserquantum von circa 4000 Litern aus einer Entfernung von 1½ Kilometern zugeführt werden, was der Verwaltung eine empfindliche Kostenvermehrung verursacht. Wir werden uns genötigt sehen, über diesen Gegenstand eine besondere Vorlage einzubringen, sofern der jetzige unhaltbare Zustand andauern sollte.

Wegen Gefährdung durch die Artillerieschießübungen mußten neuerdings Liegenschaften in der Gemeinde Übeschi erworben werden und weitere Acquisitionen stehen in Sicht.

Herisau-St. Gallen.

Infolge der abermaligen Erweiterung des Waffenplatzes durch Erwerbung von Liegenschaften, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach nur als Weidland zu verwenden sind, mußte auf Erhöhung

des Viehbesatzes Bedacht genommen werden, was aber wegen der außerordentlichen Trockenheit des vorhergehenden Jahres und der dadurch eingetretenen allgemeinen Verminderung des Viehstandes mit einigen Schwierigkeiten verbunden war.

Nachdem in den Monaten April und Mai der Waffenplatz beständig durch Kurse und Schießübungen benutzt worden, konnte gegen Mitte Mai der Besatz mit 95 Stücken Großvieh begonnen und successive auf 140 Stücke gebracht werden; derselbe war jedoch in dieser Höhe nicht von langer Dauer, da nach einiger Zeit infolge des Wiederbeginnes der Schulen Reduktion vorgenommen werden mußte.

Von den Besitzungen am Hafnersberg sind neun verpachtet und drei werden wegen mangelnden Lokaleinrichtungen in Regie bewirtschaftet, welche sich aber wegen ihrer Kostspieligkeit nicht als rentabel erweist. Der Liegenschaftsverwalter befürwortet den Bau einer kleinen Scheuer an geeigneter Stelle zur Unterbringung von Vieh, Futter und Früchten, um einerseits zu billigerer Arbeit und andererseits zu vorteilhafterer Verwertung der Erzeugnisse zu gelangen. Wir werden diesen Gegenstand einer nähern Prüfung unterwerfen.

In betreff der Wohnungen auf dem Breitfeld ist zu berichten, daß dieselben das ganze Jahr hindurch vermietet waren. Sowohl über die Pächter als über die Mietleute lautet der Bericht sehr befriedigend.

Frauenfeld.

Das Manövrierveld wurde im Berichtsjahre in bedeutend größerem Maße zu Übungen verwendet, als dies bisher der Fall war. Bis Mitte August befand sich der Platz in befriedigendem Zustande, dann aber trat andauernd regnerische Witterung ein, während welcher eine Anzahl Infanterie- und Artilleriekurse aufeinanderfolgten, was dann eine bedeutende Verschlechterung des Bodens zur Folge hatte.

Es sind zur Zeit sehr viele, mehr oder weniger große Stellen vorhanden, bei welchen die Grasnarbe gänzlich zerstört ist; dieselben müssen zum Teil angesäet, zum andern Teil überkiest werden.

Auf Veranlassung des Militärdepartementes wurden vom Schießkommandanten des Waffenplatzes mehrfache Unterhandlungen mit der Gemeinde Pfyn, betreffend Erweiterung des Waffenplatzes durch Errichtung von Servituten und allfälligen Erwerb von gefährdeten Waldungen, gepflogen. Für alles Nähere über diesen Gegenstand wird auf den Bericht des Militärdepartementes verwiesen.

Bière.

Dieser Waffenplatz bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß.

2. Finanzkontrolle.

Personelles.

Im Berichtsjahr sind folgende Änderungen im Personalbestande zu verzeichnen: Der Registrator der Departementskanzlei, Herr Ducard, wurde zur Finanzkontrolle als Revisor versetzt. Zur weitem Aushilfe bei der Oberrevision, namentlich der Telegraphenrechnungen, mußte wegen häufiger Krankheit zweier älterer Beamter gegen Jahresschluß provisorisch ein Kontrollbeamter der Telegraphendirektion beigezogen werden.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht betonte erheblich verschärfte Methode der Kontrollierung der Budgetkredite kam auch im abgelaufenen Rechnungsjahr zu voller Anwendung und weiterer Ausbildung. Das neue Reglement für die Finanzkontrolle, welches nunmehr auf Grund einer mehrjährigen Erfahrung aufgebaut ist und gegenwärtig vor Bundesrat zur Beratung liegt, wird die Art und Weise der Überwachung der Zahlungsanweisungen in ihrem Verhältnisse zum Budget einheitlich und definitiv regeln.

Kontrollierung des Geschäftsverkehrs der eidgenössischen Staatskasse.

Die Verifikation der Buchungen der eidgenössischen Staatskasse und ihrer Hilfskassen fand in der bisher gewohnten Art statt. Auch nach dieser Richtung wird die Revision des Reglements für die Finanzkontrolle präzise und den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Vorschriften aufstellen.

Revision der Rechnungen.

Unterm 23. Juni 1894 hat die Bundesversammlung postulatsweise beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß künftig alle Specialrechnungen eines Rechnungsjahres — definitiv revidiert — nebst den hierauf sich beziehenden Verfügungen der Oberbehörden den Prüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vorgelegt werden können.“

Hieran anschließend berichten wir über den Stand der Revisionsgeschäfte wie folgt.

Bis zum Schlusse des Jahres 1894 gelangten zur Prüfung:

Rechnungen.	Vom Monat	bis und mit Monat
1. Allgemeine Verwaltungskosten und Departementalauslagen	Dezember 1893	September
2. Bundesgericht	Dezember 1893	November
3. Amt für geistiges Eigentum	November 1893	August
4. Amt für Gold- und Silberwaren	Januar 1894	September
5. Liegenschaftsverwaltung in Thun	Oktober 1893	September
6. Liegenschaftsverwaltung in Herisau	Oktober 1893	September
7. Münzverwaltung	Dezember 1893	Oktober
8. Internationales Postbureau	Dezember 1893	November
9. Internationales Telegraphenbureau	Dezember 1893	November
10. Internationales Gewerbebureau	Dezember 1893	November
11. Centralamt für die internationalen Eisenbahntransporte	Dezember 1893	November
12. Munitionsdepot	Dezember 1893	September
13. Pulververwaltung	Dezember 1893	Oktober
14. Konstruktionswerkstätte	Dezember 1893	Oktober
15. Munitionsfabrik	Dezember 1893	Oktober
16. Waffenfabrik	November 1893	Oktober
17. Polytechnische Schule	Dezember 1893	November
18. Meteorologische Centralanstalt	Oktober 1893	September
19. Anstalt für Prüfung von Bau- materialien	Oktober 1893	September
20. Samenkontrollstation	Oktober 1893	September
21. Landwirtschaftlich-chemische Un- tersuchungsstation	Oktober 1893	September
22. Forstliche Centralanstalt	Oktober 1893	September
23. Landesmuseum	Oktober 1893	September
24. Militärverwaltung	Oktober 1893	November
25. Militärkomptabilitäten	Oktober 1893	bis circa Sept.
26. Pferderegianstalt	August 1893	September
27. Centralremontendepot	Juli 1893	August
28. Verwaltung der Gotthardverteidi- gung	Oktober 1893	September
29. Verwaltung der Befestigungen von St. Maurice	Juli 1894	September
30. Abteilung der Befestigungsbauten des Geniebureaus	August 1893	Oktober
31. Topographisches Bureau	Januar 1894	September
32. Alkoholverwaltung	November 1893	Oktober
33. Zollverwaltung	Oktober 1893	September
34. Postverwaltung	August 1893	September
35. Telegraphenverwaltung	Juni 1893	August

Zur Vollendung der Prüfung der noch rückständigen Rechnungen des Budgetjahres 1894 und zur Erledigung der Revisionsbemerkungen bleibt die Zeit von anfangs Januar bis Ende April 1895 übrig.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche für die Abwicklung ihres Rechnungswesens nur kurzer Termine bedürfen, stoßen wir in Beziehung auf die Erledigungsfrist auf keine Anstände. Anders ist es bei Verwaltungen, welche lange Ablieferungstermine beanspruchen müssen. Um auch hier die Prüfung der Rechnungen rechtzeitig vollenden zu können, haben wir — im Gegensatze zur früheren Praxis — angeordnet, daß die Dezemberrechnungen stückweise zur Revision gelangen müssen. Auf diese Weise hoffen wir, Rückstände verhüten und dem gestellten Postulate nachleben zu können.

Über die Revisionsergebnisse und die Erledigung der Revisionsbemerkungen geben die hierüber aufgestellten und sich bei der Finanzkontrolle in Verwahrung befindenden Protokolle Aufschluß.

Bezugnehmend auf den vorjährigen Geschäftsbericht erwähnen wir, daß nunmehr die Rechnungen der Pulververwaltung, bevor sie an die Finanzkontrolle gelangen, dem Militärdepartement zur Einsichtnahme vorgelegt werden und die Rechnungen der Konstruktionswerkstätte, der Munitionsfabrik und der Waffenfabrik die erstinstanzliche Revision, dem Bundesbeschluß vom 4. Juni 1894 gemäß, bei der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung passieren.

Es bleiben somit nur einer einmaligen Prüfung durch die Finanzkontrolle unterworfen die unter Ziffer 1—12 genannten Rechnungen.

Bei der Alkoholverwaltung findet seit Neujahr 1895 die Revision der Ausgaben gleichzeitig mit der Prüfung der Zahlungsmandate statt. Die Einnahmen werden ebenfalls täglich kontrolliert und rubrikenweise gebucht.

Wenn also die Monatsrechnungen zur Revision an die Finanzkontrolle gelangen, so ist der Inhalt derselben schon geprüft und findet nur noch eine Vergleichung mit den Kontrollbüchern statt.

Kassenuntersuchungen.

Kassenuntersuchungen wurden vorgenommen:

- a. 12 bei der Staatskasse und ihren Hilfskassen, je eine am Ende eines jeden Monats;
- b. 4 beim Amt für Gold- und Silberwaren;
- c. je eine bei der Bundeskanzlei, beim Bundesgericht, Amt für geistiges Eigentum, Polytechnikum, Landesmuseum, bei der Verwaltung der Gotthardbefestigungen, bei der Centralpulver-

verwaltung und den Pulverbezirken, Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabrik, Waffenfabrik, beim Munitionsdepot, bei den Liegenschaftsverwaltungen Thun und Hërisau, bei der Münzstätte, bei den Alkoholdepots in Romanshorn und Burgdorf und bei sämtlichen Zollgebiets- und Kreispostkassen.

Die Revisionen konstatierten überall die Übereinstimmung des Sollbestandes mit dem Kassenbestande. Näheren Aufschluß geben die bezüglichen, bei der Finanzkontrolle in Verwahrung liegenden Protokolle.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Dieser Geschäftszweig förderte keine Mängel zu Tage. Die Ablieferungen eingelöster Obligationen und Coupons seitens der Staatskasse an die Finanzkontrolle geschahen in prompter Weise, so daß letztere ebenfalls mit der Kontrollierung stets à jour war. Im Berichtsjahre wurden Einschreibungen und Übertragungen auf eidgenössischen Titeln kontrolliert:

Anleihen von:	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000
1887	41	33	30	22	42	19
1889	62	6	8	1	—	—
1890	84	41	20	4	—	—
	187	80	58	27	42	19

Total 413 Titel.

Verifikation der Inventarbestände an Ort und Stelle.

Zur Kontrollierung der Sollbestände wurden örtliche Inventarrevisionen vorgenommen:

1. bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei;
2. beim Centralremontendepot;
3. bei der Münzstätte;
4. beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken;
5. bei der Konstruktionswerkstätte.

Bei letzterer Anstalt wurde mit der Kontrollierung eine Neuschätzung des gesamten Inventarbestandes verbunden.

Wir beabsichtigen über die Führung der Inventare detailliertere Vorschriften zu erlassen, wofür bezügliche Vorarbeiten bereits im Gange sind.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Wie letztes Jahr giebt uns die Kontrollierung der Bestände und Mutationen der unter der Verwaltung des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken liegenden neuen und defekten Banknoten, des Notenpapiers, der Clichés etc. zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß; wohl aber empfindet es die Finanzkontrolle immer als einen Nachteil, daß sie beständig einen ihrer Beamten auf genanntem Inspektorat detachiert halten muß.

Wechsel.

Es wurden diskontiert und passierten die hierseitige Kontrolle:

Fr.	6,447,591.	78	zu	2	%
"	952,569.	60	"	2 ¹ / ₄	"
"	2,155,395.	85	"	2 ¹ / ₂	"
"	244,159.	95	"	2 ³ / ₄	"
"	2,535,706.	45	"	3	"
"	850,436.	10	"	3 ¹ / ₄	"
"	77,975.	—	"	3 ¹ / ₂	"
"	128,000.	—	"	—	"
Fr.	13,391,834.	73			

Für den letzten Posten von Fr. 128,000 ist die Zinsenverrechnung durch die Wertschriftenverwaltung erfolgt.

Der durchschnittliche auf oben angegebenen Summen berechnete Diskonto beträgt 2,393 %.

Der Portefeuillebestand war folgender:

Am	1. Februar	Fr.	2,283,815.	05
"	1. März	"	2,208,815.	05
"	1. April	"	5,947,347.	53
"	1. Mai	"	6,513,792.	63
"	1. Juni	"	4,536,769.	30
"	1. Juli	"	2,920,405.	90
"	1. August	"	1,748,295.	70
"	1. September	"	1,771,597.	50
"	1. Oktober	"	2,064,991.	95
"	1. November	"	2,322,956.	75
"	1. Dezember	"	2,529,103.	25
"	31. Dezember	"	3,625,175.	65

Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kautionen.

Die Buchführung und Verbalisierung aller Änderungen in sämtlichen Titelbeständen giebt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß und sind auch die fälligen Zinse, sowie der Ertrag von ausgelosten und verkauften Titeln prompt eingezogen worden.

Die gegen Jahresschluß vorgenommene Zählung der Titel der Wertschriftenschränke und der zugehörenden Couponsbogen ergab Übereinstimmung mit den Buchbeständen der Finanzkontrolle.

Reglemente.

An Rechnungsvorschriften wurden aufgestellt:

1. Bundesratsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums, einschließlich des Personals der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten;
2. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der Verwaltung der Befestigungen in St. Maurice.

Ad 1. Die Mitglieder der Lehrerschaft des Polytechnikums und seiner Annexanstalten, auf welche die Bestimmungen betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen für eidgenössische Beamte nicht ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden konnten, sind bis dahin mangels an speciellen Vorschriften ungleichmäßig entschädigt worden. Die neuen einheitlichen Vorschriften bestehen in der Hauptsache darin, daß die Lehrerschaft für Teilnahme an Sitzungen eidgenössischer Behörden und Kommissionen außerhalb Zürichs wie die Kommissionsmitglieder entschädigt wird. Bei dienstlichen Reisen im Inlande erhält sie die nämlichen Entschädigungen wie die eidgenössischen Beamten; bei solchen im Auslande Fr. 20—25. Für das Personal der Annexanstalten und der meteorologischen Centralanstalt gelten die gleichen Bestimmungen.

Ad 2. Mit diesem Erlasse wurde bezweckt, der durch die Verhältnisse notwendig gewordenen selbständigen Kassaführung bei der Verwaltung der Befestigungen von St. Maurice eine feste Grundlage zu geben.

3. Banknotenkontrolle.

Der vorliegende Bericht über das Jahr 1894 umfaßt das zwölfte Kalenderjahr, seitdem das Banknotengesetz und die eidgenössische Kontrolle in Wirksamkeit getreten sind. Die Kontrolle wird durch das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken ausgeübt.

In Übereinstimmung mit der letztjährigen Berichterstattung behandelt der Bericht die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres und stellt dieselben in Vergleich mit denjenigen des unmittelbar vorhergehenden Jahres.

Banken mit hinfälliger Emission.

Die nachstehend verzeichneten 7 Banken haben vor Inkrafttreten des Banknotengesetzes auf ihr Emissionsrecht verzichtet und die Verpflichtung übernommen, ihre in Cirkulation befindlichen Noten zurückzuziehen. Nach den erhaltenen Ausweisen beliefen sich die auf Schluß des Vorjahres und auf Schluß des Berichtsjahres noch ausstehenden Noten dieser Banken auf folgende Beträge:

Banken.	Noten in Cirkulation	
	am 31. Dez. 1893.	am 31. Dez. 1894.
	Fr.	Fr.
Ancienne banque cantonale neuchâteloise .	66,040	64,370
Eidgenössische Bank	57,450	56,900
Bank in Glarus	29,740	29,640
Leihkasse Glarus	2,720	2,720
Bank für Graubünden	8,050	8,000
Banque populaire de la Broye	850	850
Caisse hypothécaire du canton de Fribourg	2,960	2,960
Total	167,810	165,440

Es sind somit von den 7 Banken zusammen im Berichtsjahr für Fr. 2,370 Noten aus der Cirkulation zurückgezogen worden gegen Fr. 630 im Vorjahr. In den Wochen- und Monatsausweisen, welche vom Inspektorat der Emissionsbanken regelmäßig veröffentlicht werden und der Berichterstattung zu Grunde liegen, ist die Noten-cirkulation der Banken mit hinfälliger Emission nicht berücksichtigt.

Der folgende Bericht handelt ausschließlich von den gesetzlich autorisierten und der Bundeskontrolle unterstellten Emissionsbanken.

Stand der Emissionsbanken.

Am Schlusse des Vorjahres, 31. Dezember 1893, bestanden 35 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 157,150,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 181,488,750.

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Anzahl der Banken und das eingezahlte Kapital eine Abnahme erfahren. Die effektive Notenemission dagegen weist eine Zunahme auf. Im Vorjahr hatten alle drei Positionen eine Zunahme erzeugt.

Die Bank in Zürich, welche im Jahre 1892 auf ihr Emissionsrecht verzichtet hat, ist, nachdem mit 30. Juni 1894 die Rückzugsfrist ihrer Noten abgelaufen und der Gegenwert der noch ausstehenden Noten am 1. Juli 1894 an die eidgenössische Staatskasse eingezahlt war, aus der Zahl der Emissionsbanken ausgeschieden und erscheinen deren Rechnungsausweise nur mehr bis Ende Juni in den Publikationen des Inspektorates.

Durch den Austritt der Bank in Zürich aus der Reihe der Emissionsbanken hat die Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals dieser letztern, die pro Ende 1893 eine Höhe von Fr. 157,150,000 erreicht hatte, im Laufe des Berichtsjahres eine Verminderung von Fr. 10,000,000 erfahren, der nur eine Kapitalerhöhung seitens der Ersparniskasse Uri im Betrage von Fr. 250,000 gegenüber steht.

Daheriger Stand auf 31. Dezember 1894 Fr. 147,400,000. Eine Ermächtigung zur Erhöhung der Notenemission wurde während des Jahres nur von einer Bank angebeht, nämlich von der Ersparniskasse Uri für einen Betrag von Fr. 500,000. Sie wurde ihr erteilt am 10. Juli. Die betreffenden Noten gelangten noch im Laufe des Jahres zur Ausgabe.

Die beigefügte *Tabelle I* erzeugt den Stand der Emissionsbanken auf Jahresschluß 1894 mit Angabe der im Sinne des Banknotengesetzes bestehenden Zweiganstalten, des eingezahlten Kapitals, der bewilligten und der effektiven Notenemission, sowie die Form der Garantie für den nicht durch Barschaft gedeckten Teil der Notenemission.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, bestanden auf Jahresschluß 1894 34 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 147,400,000, einer autorisierten Notenemission von Fr. 181,400,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 182,900,000.

Im Vergleich zum Vorjahre ergibt sich somit eine Verminderung von einer Bank und von Fr. 9,750,000 eingezahltem Kapital, dagegen eine Vermehrung von Fr. 1,411,250 effektiver Notenemission.

schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1894.

Ordnungs- nummer.	Firma.		Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf Jahresschluß.	Deckungsart. (Art. 12 des Banknoten- gesetzes.)
			Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	6,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	3,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern	Bern	10,000,000	15,000,000	15,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.					
4	Banca cantonale ticinese	Bellinzona	2,000,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Lugano, Mendrisio.					
5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	6,750,000	13,500,000	13,500,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	700,000	700,000	700,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden	3,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Frauenfeld, Romanshorn.					
8	Aargauische Bank	Aarau	6,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank	Lichtensteig	3,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Rorschach, St. Gallen.					
10	Banca della Svizzera italiana	Lugano	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Mendrisio.					
11	Thurgauische Hypothekenbank	Frauenfeld	5,500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Romanshorn, Kreuzlingen.					
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank	Luzern	2,000,000	4,000,000	3,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Willisau, Schüpfheim.					
14	Banque du Commerce	Genf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel	Basel	12,000,000	20,000,000	20,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern	Luzern	4,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
19	Banque de Genève	Genf	2,500,000	5,000,000	5,000,000	Wechsel-Portefeuille.
21	Zürcher Kantonalbank	Zürich	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Winterthur, Affoltern a/A., Rütli, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.					
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	2,500,000	2,500,000	2,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	2,400,000	1,000,000	1,000,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	12,000,000	10,000,000	10,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	Altorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâtelaise	Neuenburg	4,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> La Chaux-de-Fonds, Locle.					
31	Banque commerciale neuchâtelaise	Neuenburg	4,000,000	4,200,000	4,200,000	Wechsel-Portefeuille.
	<i>Zweiganstalt:</i> La Chaux-de-Fonds.					
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	1,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	1,000,000	1,500,000	1,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank	Solothurn	5,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Olten, Balsthal.					
35	Obwaldner Kantonalbank	Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz	Schwyz	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
37	Credito Ticinese	Locarno	1,500,000	1,500,000	1,500,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalt:</i> Lugano.					
38	Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg	15,000,000	3,000,000	2,500,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank	Zug	800,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	Total		147,400,000	184,400,000	182,900,000	

Auf Jahresschluß 1894 betrug die Notenemission

bei	1	Bank	weniger als 1 Million,
"	15	Banken	1 bis 2 Millionen,
"	10	"	2 bis 5 Millionen,
"	2	"	über 5 bis 10 Millionen,
"	4	"	über 10 bis 20 Millionen und
"	2	"	mehr als 20 Millionen.

Die kleinste effektive Notenemission einer Bank betrug Fr. 700,000, die größte Fr. 24,000,000, gleich wie im Vorjahre. Bei 11 Banken hat die effektive Notenemission die Maximalgrenze, d. h. den doppelten Betrag des eingezahlten Kapitals, erreicht.

Durch Ausscheidung der auf Jahresschluß bestehenden 34 Emissionsbanken in die 3 verschiedenen Kategorien der Deckungsart für den nicht durch Barschaft garantierten Teil der Notenemission gelangen wir zu folgender Aufstellung:

1. Deckung durch Kantonsgarantie.

20 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 87,550,000 und einer Notenemission von Fr. 100,500,000, gleich 60 % resp. 55 % des Gesamtbetrages.

2. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.

9 Banken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 22,600,000 und einer Notenemission von Fr. 15,700,000, gleich 15 % resp. 9 % des Gesamtbetrages.

3. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles.

5 Banken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 37,250,000 und einer Notenemission von Fr. 66,700,000, gleich 25 % resp. 36 % des Gesamtbetrages.

Der prozentuale Anteil der drei Kategorien bezifferte sich der Reihenfolge nach im Vorjahre mit: 56 % resp. 21 % und 23 % an dem eingezahlten Kapital, 55 % resp. 9 % und 36 % an der effektiven Notenemission und die Anzahl der Banken mit 20, 10 und 5.

Notenemission.

Nach den Notengattungen ausgeschieden stellt sich die Notenemission auf Jahresschluß 1894 insgesamt wie folgt:

13,743 Stück à Fr. 1000	= Fr. 13,743,000	oder	7,5 %
50,644 " " " 500	= " 25,322,000	"	13,8 "
1,009,273 " " " 100	= " 100,927,300	"	55,2 "
858,154 " " " 50	= " 42,907,700	"	23,5 "

1,931,814 Stück = Fr. 182,900,000 oder 100 %

Gegen das Vorjahr haben die Notenabschnitte à Fr. 50 um 5269 Stück abgenommen, dagegen haben zugenommen

die Noten à Fr. 1000	um	704 Stück
" " " " 500	"	1623 "
" " " " 100	"	1592 "

Der prozentuale Anteil der großen Abschnitte von Fr. 1000 und Fr. 500 stellt sich dem Wertbetrage nach auf 21,4 % des Gesamtbetrages gegen 20,7 % im Vorjahre.

Zurückgerufene Noten.

Am 1. Februar 1886, dem Tage, an welchem die Emissionsbanken den Gegenwert der zurückgerufenen, bis dahin nicht eingelösten Noten nach altem Typus an die eidgenössische Staatskasse einzuzahlen hatten, waren an solchen Noten im ganzen ausstehend für Fr. 1,738,990

Im Jahre 1889 wurde infolge Revision des betreffenden Skontro von einer Bank nachträglich

eingezahlt " 500

so daß der Staatskasse hierfür im ganzen . . . Fr. 1,739,490 eingegangen sind.

Dagegen hat die eidgenössische Staatskasse bis Ende 1893 für Fr. 877,418 und im Berichtsjahre 1894 für " 18,060

zusammen in den 9 Jahren für Fr. 895,478 oder circa 52 % des eingezahlten Betrages eingelöst, so daß mit Jahresschluß 1894 noch für Fr. 844,012 Noten nach altem Typus ausstehend bleiben. Im Vorjahr sind für Fr. 12,135 solcher Noten eingelöst worden.

Für die zurückgerufenen Noten nach neuem Typus der in Liquidation getretenen „Solothurnischen Bank“, sowie derjenigen des „Crédit Gruyérien“ und der „Banque populaire de la Gruyère“, beide in Bulle, und für diejenigen der „Bank in Zürich“, Institute, welche auf ihr Emissionsrecht freiwillig verzichtet haben, wurden an die eidgenössische Staatskasse einbezahlt:

am 1. Juli 1888 von der Solothurnischen Bank . Fr. 250,000
am 2. Januar 1892:

vom Crédit Gruyérien in Bulle	n	48,800
von der Banque populaire de la Gruyère in Bulle	n	52,400
am 1. Juli 1894 von der Bank in Zürich	n	820,000

zusammen für zurückgerufene Noten neuen Typus Fr. 1,171,200

Von der eidgenössischen Staatskasse sind bis Schluß des Jahres 1893 eingelöst worden:

von den Noten der Solothurnischen Bank für . . .	Fr. 232,750
„ „ „ des Crédit Gruyérien für	n 35,550
„ „ „ der Banque populaire de la Gruyère für	n 37,700
	Fr. 306,000

und im Berichtsjahre wurden eingelöst:

Noten der Solothurnischen Bank für . . .	Fr. 2,900
„ des Crédit Gruyérien	n 5,150
„ der Banque populaire de la Gruyère	n 5,000
„ der Bank in Zürich	n 280,700
zusammen im Jahre 1894	n 293,750

also bis Schluß des Berichtsjahres im ganzen für . Fr. 599,750
Noten neuen Typus, und es bleiben noch ausstehend für „ 571,450

Von den durch Publikation vom 29. April 1892 zurückgerufenen Noten der Bank in Zürich, wovon am 31. Dezember 1893 noch ein Betrag von Fr. 1,200,000 ausstehend war, wurden im Berichtsjahre bis zum 30. Juni noch von der Bank in Zürich selbst eingeliefert für „ 380,000

Es blieben somit auf den 1. Juli 1894 nach den mit den Kontrollen des Inspektorates übereinstimmenden Angaben der Bank noch ausstehend für Fr. 820,000 dieser Noten, deren Gegenwert an diesem Tage von der Bank der eidgenössischen Staatskasse einbezahlt wurde.

Zurückgerufene Noten nach altem und neuem Typus zusammen genommen waren auf Jahresschluß 1894 noch für Fr. 1,415,462

ausstehend. Von dieser Summe sind dem Invalidenfonds, welchem laut Art. 36 des Banknotengesetzes nach Ablauf von 30 Jahren der Gegenwert der dannzumal noch nicht vorgewiesenen Noten zufällt, schon im Jahre 1886 und 1888 rund Fr. 637,000 abgeliefert worden, in der Meinung, daß, falls der Restbetrag zur Einlösung der Noten nicht hinreichen sollte, das Fehlende aus dem nämlichen Fonds wieder zu entnehmen wäre.

Von dem Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse an erscheinen die zurückgerufenen Noten nicht mehr in den Ausweisen über die Notencirkulation der Emissionsbanken.

Bisherigem Verfahren entsprechend wurden die im Jahre 1893 von der Bundeskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Laufe des Jahres 1894 durch Feuer vernichtet.

Von den zurückgerufenen Noten der „Caisse d'amortissement de la dette publique“, deren Aktiven und Passiven die „Banque de l'État de Fribourg“ auf 31. Dezember 1892 übernommen hat, wurden im Jahre 1893 für Fr. 576,650
und im Berichtsjahre 1894 für „ 400,550

zusammen für Fr. 977,200
abgeliefert. Da die ursprüngliche Emissionssumme Fr. 1,500,000 betrug, so bleiben noch ausstehend Fr. 522,800.

In Anbetracht dieses relativ großen Betrages noch ausstehender Noten hat die Banque de l'État de Fribourg das Gesuch gestellt, es möchte der Termin zur Einlösung der Noten der Caisse d'amortissement bis zum 31. Dezember 1895 verlängert werden. Durch Bundesratsbeschluß vom 23. November 1894 wurde eine Verlängerungsfrist bis zum 30. Juni 1895 bewilligt.

Die zurückgezogenen Noten werden als eingelieferte defekte Noten behandelt und sind in der ausgewiesenen Anzahl der vernichteten defekten Noten inbegriffen.

Anfertigung von Banknoten.

Von frühern Bestellungen der Banken waren auf Jahresschluß 1893 noch auszuführen:

3000 Stück	Notenformulare à	Fr. 50
3000	„ „ „ „	100

Im Laufe des Berichtsjahres wurden von den Banken weitere Bestellungen erteilt über:

81,000	Stück	Notenformulare	à	Fr.	50
122,500		"	"	"	100
4,700	"	"	"	"	500
150	"	"	"	"	1000

die sämtlich ausgeführt und den Banken aufgegeben wurden.

Das noch im Jahre 1893 der Firma T. H. Saunders & Cie. in London bestellte Papier zu Noten à Fr. 500 ist anfangs des Berichtsjahres zur Ablieferung gelangt.

Von den noch im Vorjahre in Auftrag gegebenen Notendruckarbeiten wurden im Berichtsjahre ausgeführt und dem Inspektorat abgeliefert:

von Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln der Kupferdruck von 266,476 Notenblanketten à Fr. 100,

von Herrn G. Keller-Kehr in Bern der Kupferdruck von 16,276 Notenblanketten à Fr. 500

und ferner von Herren Stämpfli & Cie. in Bern der typographische Druck von

263,808 Stück Notenblanketten à Fr. 100 und

15,888 " " " " 500.

Im Monat Oktober wurde schließlich dem Herrn G. Keller-Kehr in Bern der Kupferdruck zu 10,000 Stück Notenblanketten à Fr. 1000 in Auftrag gegeben. Ein Teil dieses Auftrages wurde noch im Berichtsjahre abgeliefert; die Übernahme und Verrechnung fällt jedoch ganz in das Jahr 1895.

Der Textdruck und die Numerierung der Notenformulare, welche, wie von Anfang an, von der Druckerei der Herren Stämpfli & Cie. in Bern ausgeführt wurden, erstreckten sich im Berichtsjahre auf

84,000	Stück	Noten	à	Fr.	50
125,500	"	"	"	"	100
4,700	"	"	"	"	500
150	"	"	"	"	1000

214,350 Stück Notenformulare im ganzen, gegen 280,600 im Vorjahre.

Der Vorrat an verifizierten und angenommenen, zum Textdruck fertigen Notenblanketten bestand auf Jahresschluß 1894 aus:

83,780	Stück	zu	Noten	von	Fr.	50,
182,592	"	"	"	"	"	100,
2,690	"	"	"	"	"	500,
1,828	"	"	"	"	"	1000,

270,890 Stück im ganzen gegen 220,202 Stück im Vorjahre.

Die Notenformularreserve der Banken bestand auf Jahresschluß 1894 aus

90,851	Stück	Formularen	à	Fr.	50,
106,603	"	"	"	"	100,
8,508	"	"	"	"	500,
3,494	"	"	"	"	1000,

209,456 Stück im ganzen gegen 247,878 Stück im Vorjahre.

Falsche Banknoten.

Es ist auch im Berichtsjahre wie letztes Jahr über Fälschungen von schweizerischen Noten nichts zur Kenntnis der Behörde gelangt.

Defekte Noten.

Defekte Noten zum Austausch gegen neue Notenformulare oder Noten zur Verminderung der Emissionen sind dem Inspektorate seitens der Banken im Laufe des Jahres in 386 einzelnen Partien:

118,227	Stück	à	Fr.	50,
122,665	"	"	"	100,
5,440	"	"	"	500,
1,582	"	"	"	1000,

zusammen 247,914 Stück im Nominalwerte von Fr. 22,479,850 zur Vernichtung eingesandt worden, gegen 230,357 Stück in 403 einzelnen Sendungen und im Nominalwerte von Fr. 22,024,900 im Vorjahre.

Seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 und bis Ende des Jahres 1894 sind dem Inspektorate an Noten neuen Typus teils zum Austausch gegen neue Notenformulare, teils behufs Verminderung der Emissionen von den Banken im ganzen eingeliefert worden zur amtlichen Vernichtung:

798,282	Stück	à	Fr.	50,
733,527	"	"	"	100,
41,097	"	"	"	500,
14,398	"	"	"	1000,

total 1,587,304 Stück im Gesamtnominalwert von Fr. 148,213,300.

Die eidgenössische Staatskasse und die Hauptzoll- und Kreispostkassen haben die ihnen eingehenden defekten Noten auch im Berichtsjahr, wie bisanhin, den Emissionsbanken zum Austausch gegen neue Noten oder in Ermanglung solcher zur Einlösung gegen

Barschaft vorgewiesen und den Banken damit Gelegenheit gegeben, ihre Notenemission zu erneuern. Der Gesamtbetrag der solchermaßen vorgewiesenen defekten Noten beziffert sich auf Fr. 12,819,250 gegen Fr. 17,259,150 im Vorjahre.

Den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften gemäß wurden vom Inspektorat unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars im Laufe des Berichtsjahres in vier Malen an Noten neuen Typus durch Feuer vernichtet:

118,227 Stück à Fr.	50,
122,665 " " "	100,
5,440 " " "	500,
1,582 " " "	1000,

zusammen 247,914 Stück im Nominalwerte von Fr. 22,479,850 und darüber 386 Einzelprotokolle aufgenommen, gegen 230,782 Stück im Nominalwerte von Fr. 22,054,900 und 403 Protokollen im Vorjahre, so daß mit Jahresschluß sich keine defekten Noten mehr im Verwahrsam des Inspektorates befanden.

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die Ausweise, welche die Emissionsbanken dem Inspektorat regelmäßig einzureichen haben, sind folgende:

a. Die Wochensituationen, welche den Ausweis über die Notencirkulation und die Kassabestände enthalten und denen eine Spezifikation über den Bestand der Noten anderer Banken beigefügt ist.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb haben außerdem wöchentlich einen Specialausweis über den Bestand des Wechselportefeuilles und denjenigen der kurzfristigen Schulden und Guthaben einzureichen.

b. Die detaillierten Monatsbilanzen nebst einer Spezifikation des Notenaustausches mit den andern Emissionsbanken während des Monats.

c. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen samt Specialausweisen über die Notencirkulation, die kurzfristigen Schulden, den Wertschriftenbestand, die eventuellen Verbindlichkeiten und die Verteilung des Reingewinnes.

Die Ausweise der Banken werden vom Inspektorat geprüft, zusammengestellt, statistisch verarbeitet und periodisch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Banken erhalten Separatabzüge von allen auf das Banknotenwesen bezüglichen Veröffentlichungen.

Dem Inspektorat werden ferner die Ausweise der eidgenössischen Hauptkassen über die von denselben bei den Emissionsbanken vorgewiesenen defekten Noten regelmäßig zugesandt und von ihm zusammengestellt. Desgleichen erhält das Inspektorat die Wochenbilanzen einer Anzahl für die Schweiz besonderes Interesse bietender größerer Notenbanken des Auslandes und veröffentlicht im Handelsamtsblatt Auszüge aus denselben.

* *

Die im Anhange als *Tabelle II* beigefügte Generalsituation erzeigt die Totalbeträge der auf Ende jeder Woche des Jahres auf Grund der eingesandt erhaltenen Wochenausweise zusammengestellten Positionen der 34 Emissionsbanken nebst dem jeweiligen daraus resultierenden Bardeckungsverhältnis, sowie dem einheitlichen Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken.

Den am Fuße der Tabelle rekapitulierten Generaldurchschnitts-, Maximal- und Minimalpositionen sind die entsprechenden Zahlenangaben des Vorjahres zum Vergleiche beigegeben.

Einzelne der Hauptpositionen des nähern ins Auge fassend, ist zunächst bei der effektiven Notencirkulation, d. h. den außerhalb der Banken in Händen des Publikums befindlichen Noten, zu erwähnen, daß dieselbe mit Fr. 158,720,000 im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von circa $4\frac{2}{3}$ Millionen aufweist und somit die Zunahme von 1892 auf 1893 von circa $4\frac{1}{2}$ Millionen noch um etwas übersteigt.

Der Gesamtbavorrat ist ebenfalls in beständiger Zunahme begriffen. Der Durchschnitt übersteigt um circa 3 Millionen denjenigen des Vorjahres, das Maximum erreicht einen Betrag von Fr. 99,755,000 gegen Fr. 95,343,000 im Jahre 1893 und auch die Minimalposition erzeigt einen Vorsprung von mehr als 4 Millionen gegenüber dem letzten Jahre.

Münzmetall. Die Zusammensetzung des Barvorrates in Hinsicht des Metalls war im Berichtsjahre im Durchschnitt folgende:

Fr. 77,190,000	oder 83,5 %	in Gold	und	
" 15,302,000	" 16,5 %	in Silber		

gegen

Fr. 70,465,000	oder 78,8 %	in Gold	und	
" 18,948,000	" 21,2 %	in Silber		

im Vorjahre.

Es erhellt aus diesen Zahlen, daß sich die Goldbestände im Verhältnis zum Silber, wenn vielleicht auch nur vor-

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1894.

1894.	Emission.	Aus- gewiesene Cirkulation.	Effektive Cirkulation.	Noten- Reserve.	Ungedeckte Cirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Cirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissions- banken.	Übrige Kassa- bestände.	Verhältnis des Bar- vorrats zu der effektiven Cirkulation.	Offizieller Diskontosatz schweiz. Emissions- banken.	1894.
Zahlen in Tausenden Franken.											Prozente.		
6. Januar	181,590	176,551	165,372	16,218	72,827	70,620	21,925	92,545	11,179	1974	56,0	4,00	6. Januar.
13. "	181,580	175,035	160,983	20,597	67,661	70,014	23,308	93,322	14,052	2265	58,0	3,50	13. "
20. "	181,379	171,926	155,532	25,847	61,322	68,770	25,440	94,210	16,394	2038	60,6	3,50	20. "
27. "	181,390	170,308	154,112	27,278	59,883	68,123	26,106	94,229	16,196	1785	61,1	3,50	27. "
3. Februar	181,766	170,639	156,795	24,971	63,065	68,256	25,474	93,730	13,844	1846	59,8	3,50	3. Februar.
10. "	181,533	168,975	153,272	28,261	59,521	67,590	26,161	93,751	15,703	1934	61,2	3,00	10. "
17. "	181,448	168,459	149,022	32,426	55,741	67,384	25,897	93,281	19,437	1439	62,6	3,00	17. "
24. "	181,387	164,746	147,687	33,700	55,156	65,898	26,633	92,531	17,059	1261	62,7	3,00	24. "
3. März	181,430	166,887	149,673	31,757	57,973	66,755	24,945	91,700	17,214	1813	61,3	3,00	3. März.
10. "	180,588	165,950	155,439	25,149	62,700	66,380	26,359	92,739	10,511	1804	59,7	3,00	10. "
17. "	180,438	166,792	153,725	26,713	61,003	66,717	26,005	92,722	13,067	1615	60,3	3,00	17. "
24. "	180,516	167,117	151,743	28,773	59,711	66,847	25,185	92,032	15,374	1773	60,6	3,00	24. "
31. "	180,474	170,022	158,239	22,235	67,152	68,009	23,078	91,087	11,783	2643	57,6	3,00	31. "
7. April	180,464	170,244	158,405	22,059	67,775	68,097	22,533	90,630	11,839	1584	57,2	3,00	7. April.
14. "	180,218	169,367	156,612	23,606	66,554	67,747	22,311	90,058	12,755	1380	57,5	3,00	14. "
21. "	180,292	169,289	156,250	24,042	66,278	67,715	22,257	89,972	13,039	1476	57,6	3,00	21. "
28. "	179,898	173,131	162,581	17,317	73,267	69,252	20,062	89,314	10,550	1678	54,9	3,00	28. "
5. Mai	180,575	174,428	164,439	16,136	74,987	69,771	19,681	89,452	9,989	1729	54,4	3,00	5. Mai.
12. "	180,554	173,706	160,218	20,336	70,230	69,483	20,505	89,988	13,488	1597	56,2	3,00	12. "
19. "	180,386	170,614	156,934	23,452	66,549	68,246	22,139	90,385	13,680	1826	57,6	3,00	19. "
26. "	180,428	169,651	154,364	26,064	63,531	67,861	22,972	90,833	15,287	1289	58,8	3,00	26. "
2. Juni	180,264	171,376	156,095	24,169	65,250	68,551	22,294	90,845	15,281	1750	58,2	3,00	2. Juni.
9. "	180,264	169,610	154,127	26,137	62,656	67,844	23,627	91,471	15,483	1681	59,3	3,00	9. "
16. "	180,003	167,490	151,692	28,311	60,371	66,996	24,325	91,321	15,798	1865	60,2	3,00	16. "
23. "	179,771	165,775	152,095	27,676	61,062	66,310	24,723	91,033	13,680	1965	59,9	3,00	23. "
30. "	179,462	170,637	159,550	19,912	69,651	68,255	21,644	89,899	11,087	2802	56,3	3,00	30. "
7. Juli	179,182	170,065	157,413	21,769	67,185	68,026	22,202	90,228	12,652	2065	57,3	3,00	7. Juli.
14. "	179,320	169,381	157,837	21,483	67,459	67,752	22,626	90,378	11,544	1905	57,3	3,00	14. "
21. "	179,190	169,005	155,626	23,564	64,767	67,602	23,257	90,859	13,379	1606	58,4	3,00	21. "
28. "	179,155	169,030	157,511	21,644	67,022	67,612	22,877	90,489	11,519	1743	57,4	3,00	28. "
4. August	179,385	168,728	156,963	22,422	66,255	67,491	23,217	90,708	11,765	1741	57,8	3,00	4. August.
11. "	179,250	167,820	154,682	24,568	63,744	67,128	23,810	90,938	13,138	1365	58,8	3,00	11. "
18. "	179,350	167,106	151,714	27,636	60,231	66,842	24,641	91,483	15,392	1779	60,3	3,00	18. "
25. "	179,256	165,435	150,888	28,368	59,240	66,174	25,474	91,648	14,547	1625	60,7	3,00	25. "
1. September	179,006	167,996	154,260	24,746	62,687	67,198	24,375	91,573	13,736	2208	59,4	3,00	1. September.
8. "	179,125	167,173	153,763	25,362	61,815	66,869	25,079	91,948	13,410	2130	59,8	3,00	8. "
15. "	179,117	167,501	154,239	24,878	62,088	67,000	25,151	92,151	13,262	2647	59,7	3,00	15. "
22. "	178,838	167,890	154,499	24,339	62,410	67,156	24,933	92,089	13,391	1897	59,6	3,00	22. "
29. "	178,853	171,848	164,096	14,757	72,210	68,739	23,147	91,886	7,752	1994	56,0	3,00	29. "
6. Oktober	178,892	172,613	164,575	14,317	73,398	69,045	22,132	91,177	8,038	2016	55,4	3,00	6. Oktober.
13. "	179,160	172,589	165,371	13,789	74,746	69,036	21,589	90,625	7,218	1604	54,8	3,00	13. "
20. "	179,260	174,855	166,072	13,188	74,667	69,942	21,463	91,405	8,783	2197	55,0	3,50	20. "
27. "	180,861	176,636	166,774	14,087	73,185	70,655	22,934	93,589	9,862	1708	56,1	4,00	27. "
3. November	182,900	179,706	172,488	10,412	80,729	71,883	19,876	91,759	7,218	1580	53,2	4,00	3. November.
10. "	182,893	180,271	175,111	7,782	81,048	72,108	21,955	94,063	5,160	1841	53,7	4,00	10. "
17. "	182,900	179,477	169,615	13,285	70,876	71,791	26,948	98,739	9,862	1816	58,2	4,00	17. "
24. "	182,891	178,278	165,041	17,850	65,286	71,311	28,444	99,755	13,237	2281	60,4	3,50	24. "
1. Dezember	182,890	176,947	165,977	16,913	66,421	70,779	28,777	99,556	10,970	2210	60,0	3,50	1. Dezember.
8. "	182,858	176,785	163,202	19,656	63,909	70,714	28,579	99,293	13,583	1928	60,8	3,50	8. "
15. "	182,858	175,554	161,594	21,264	63,536	70,222	27,836	98,058	13,960	2941	60,7	3,00	15. "
22. "	182,476	176,205	165,335	17,141	67,728	70,482	27,125	97,607	10,870	1756	59,0	3,00	22. "
29. "	182,470	179,224	173,823	8,647	79,310	71,690	22,823	94,513	5,401	2825	54,4	3,00	29. "
Durchschnitt	180,585	171,285	158,719	21,866	66,227	68,514	23,978	*92,492	12,566	1889	58,3	3,17	Durchschnitt.
Maxima	182,900	180,271	175,111	33,700	81,048	72,108	28,777	99,755	19,437	2941	62,7	4,00	Maxima.
Minima	178,838	164,746	147,687	7,782	55,156	65,898	19,681	89,314	5,160	1261	53,2	3,00	Minima.
1893.													1893.
Durchschnitt	176,685	167,369	154,056	22,629	64,643	66,947	22,465	†89,413	13,312	1988	58,0	3,37	Durchschnitt.
Maxima	181,489	177,846	172,923	32,698	83,149	71,139	29,440	95,343	18,949	3266	65,5	4,50	Maxima.
Minima	174,130	159,954	142,905	8,127	49,360	63,981	17,673	85,154	4,923	1357	51,9	2,50	Minima.

* 1894 Gold Fr. 77,190 = 83,5 %. Silber Fr. 15,302 = 16,5 %. † 1893 Gold Fr. 70,465 = 78,8 %. Silber Fr. 18,948 = 21,2 %.

übergehend, in sehr fühlbarem Maße gehoben haben. Es mag dieser bei den obwaltenden Münzverhältnissen erfreuliche Umstand seine Erklärung einerseits darin finden, daß mehrere der größeren Emissionsbanken sich anlässlich zeitweilig eingetretener Momente gesteigerten Geldbedarfs und sich daher bemerkbar machenden Notenmangels zum Bezuge größerer Beträge Gold aus dem Auslande veranlaßt sahen und daher denn auch in der Lage waren, bisweilen wieder größere Zahlungen in Gold an Stelle von Noten effektuieren zu können, eine Erscheinung, die seit geraumer Zeit zu den Seltenheiten gehört.

Anderseits rührt diese Zunahme zweifellos zum guten Teile auch daher, daß infolge Rückzugs der italienischen Silberscheidemünzen und die zur Hälfte stattgefundene Auswechslung derselben gegen Gold dem Lande den ansehnlichen Betrag von 8 Millionen Franken dieses Metalls zuführte, der, nebst 2,4 Millionen eigener Prägung, der Cirkulation übergeben werden konnte und diese daher mit diesem Metall in ziemlichem Maße bereicherte.

Es wird uns auch von allen Seiten bestätigt, daß der Umlauf des Goldes gegen früher fühlbar zugenommen hat.

Aus einer vom Inspektorat aufgestellten graphischen Tabelle sind die Fluktuationen und der Stand der Gold- und Silbervorräte, sowie der nicht durch Barschaft gedeckten effektiven Notencirkulation auf Ende jeder Woche des Jahres ersichtlich.

Was das Bardeckungsverhältnis anbelangt, d. h. das prozentuale Verhältnis zwischen dem Totalbetrag der vorhandenen Barschaft und der effektiven Notencirkulation, so stellt sich der Durchschnitt im Berichtsjahre auf 58,8 % und damit um 0,8 % höher als der Durchschnittssatz vom Vorjahre.

Dementsprechend hat im Berichtsjahre die verfügbare Barschaft, d. h. derjenige Teil des Gesamtbarvorrates, welcher nicht als gesetzliche Notendeckung von 40 % der Cirkulation gebunden ist, eine Zunahme von circa 1½ Millionen aufzuweisen, und hat dieselbe somit mit der zunehmenden Notencirkulation annähernd proportionell Schritt gehalten.

Die ungedeckte Notencirkulation, d. h. der nicht durch Barschaft gedeckte Teil der effektiven Notencirkulation, hat sich im ungefähren Verhältnis zu den übrigen Positionen um circa 1,8 Millionen gegenüber dem Vorjahre erhöht.

Die Notereserve, d. h. der Betrag der in den Kassen verbliebenen eigenen und die Noten anderer Banken, weist im Jahr 1894 eine durchschnittliche Abnahme von circa $\frac{3}{4}$ Millionen aus. Das Minimum von 7,8 Millionen trifft für alle Banken mit der Martiniepoche zusammen.

Der von schweizerischen Emissionsbanken wöchentlich einmal veröffentlichte einheitliche Diskontosatz erreichte im Berichtsjahre eine Durchschnittsrate von 3,17 ‰, die gegen den vorjährigen Durchschnitt um 0,20 ‰ zurücksteht.

Die während des größeren Teils des Jahres andauernde Geldabundanz hat dem Diskontosatz eine bisanhin ungewohnte Stabilität verliehen; so ist derselbe vom 10. Februar bis zum 20. Oktober unverändert auf 3 ‰ verblieben, um sich nur im November zur Zeit der größten Geldbedürfnisse auf 4 ‰ zu erheben und nachher gegen Jahresschluß wieder auf 3 ‰ zurückzugehen.

Die vom größeren Teile der Emissionsbanken eingeführte Neuerung eines einheitlichen schweizerischen Diskontosatzes hat sich im allgemeinen bewährt, wenn schon die beteiligten Institute angesichts der auf dem Markte ihnen begegnenden enormen Konkurrenz sich veranlaßt gesehen haben, neben dem offiziellen Diskontosatz einen Privatkonto aufzustellen, der für die beteiligten Banken als Minimaldiskonto bindend war, indem sie sich verpflichteten, unter diesem Satze nicht zu diskontieren.

Durch dieses Zusammengehen konnte der Diskontosatz der Bankwechsel auf die Schweiz auf einer wenn auch geringen Höhe erhalten bleiben, was ohne diese Maßregel zweifellos nicht der Fall gewesen wäre.

Aus nachstehender, die letzten 8 Jahre umfassenden Aufstellung der Durchschnitts-Diskontosätze der für unsern Geldverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Länder, Frankreich, Deutschland, Belgien und England, ergibt sich im Vergleich mit der Schweiz, daß nach einer allmählichen Steigerung, welche im Jahre 1890 ihren Höhepunkt gefunden hatte, seither wieder ein allmählicher Rückgang der Durchschnittssätze eingetreten ist, der im letzten Jahre 1894 seinen niedrigsten Stand erreichte.

England ging dabei auf den bisher niemals erreichten Satz von 2,12 ‰, Deutschland auf 3,12 ‰ im Jahresdurchschnitt zurück, während die Schweiz mit 3,17 ‰ die relativ höchste Stelle behauptete.

Was speciell das Berichtsjahr 1894 anbelangt, so wird die ziemlich allgemein als gedrückt empfundene Geschäftslage und die dadurch hervorgerufene Geldabundanz den Diskontosatz ungünstig beeinflußt haben. Frankreich hält seit circa drei Jahren seinen Diskontosatz unverändert auf annähernd 2½ ‰, während Deutschland, das noch anfangs 1894 mit 5 ‰ den höchsten Satz behauptet hatte, rasch auf 4 ‰ überging, um schon mit Beginn Februars auf 3 ‰ anzukommen und um dann gleich Belgien und der Schweiz mit diesem Satze das Jahr zu beschließen.

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1887	2,91 %	3,00 %	3,40 %	3,06 %	3,38 %
1888	3,18 "	3,10 "	3,38 "	3,27 "	3,80 "
1889	3,70 "	3,10 "	3,68 "	3,54 "	3,56 "
1890	3,88 "	3,00 "	4,52 "	3,20 "	4,55 "
1891	3,92 "	3,00 "	3,76 "	3,00 "	3,88 "
1892	3,09 "	2,69 "	3,20 "	2,70 "	2,53 "
1893	3,87 "	2,50 "	4,07 "	2,83 "	3,05 "
1894	3,17 "	2,50 "	3,12 "	3,00 "	2,12 "

Hier anschließend folgt wie üblich eine Aufstellung der Geldkurse für kurzfristige Wechsel auf Frankreich, London, Deutschland und Italien an den Börsen von Basel, Genf und Zürich, welche sich dieses Jahr auf den Zeitabschnitt 1889 bis 1894 erstreckt.

Geldkurs für kurzfristige Wechsel.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich . . .	1889	100,14	99,90	100,32
	1890	100,16	100	100,32
	1891	100,22	100	100,45
	1892	100,10	99,85	100,31
	1893	100,18	99,90	100,39
	1894	100,04	99,89	100,26
London	1889	25,25	25,17	25,39
	1890	25,27	25,14	25,42
	1891	25,29	25,19	25,43
	1892	25,18	25,10	25,27
	1893	25,21	25,07	25,38
	1894	25,16	25,08	25,25
Deutschland . . .	1889	123,59	123,12	124,27
	1890	123,93	123,40	124,75
	1891	124,25	123,80	124,65
	1892	123,54	123,30	124,05
	1893	123,63	123,15	124,25
	1894	123,88	123,12	123,66
Italien	1889	99,26	97,50	99,97
	1890	98,89	98	99,55
	1891	98,49	96	99,50
	1892	96,35	94,50	97,60
	1893	92,58	85,70	96,25
	1894	89,69	86,08	93,77

Diese Aufstellung ergibt für die drei Hauptdevisen Frankreich, London und Deutschland einen seit dem Jahr 1891 Jahr für Jahr sich steigernden Kursrückgang, welcher anderseits einer Besserung der schweizerischen Valuta entspricht, die sich in der Zeit um ebensoviel gehoben hat.

Im Gegensatz zu den übrigen Devisen und deren Haltung in den vorhergehenden Jahren hat sich die Devisen Italien im Berichtsjahr 1894 zusehends, und zwar so weit gehoben, daß sie über 93 % notierte, währenddem sie im Minimum des Jahres noch 86 % notiert hatte.

Wie alljährlich bringt *Tabelle III* den Jahresdurchschnitt der monatlichen Generalbilanzen der Emissionsbanken. Es umfaßt die diesjährige Zusammenstellung die letzten neun Jahre 1886 bis und mit 1894. Der Vergleich der Zahlenergebnisse zeigt, daß die kurzfristigen Schulden der Banken, d. h. die in Händen dritter befindlichen Noten und die übrigen kurzfristigen Schulden zusammengekommen, im Berichtsjahr eine weitere Steigerung, und zwar von circa 13 Millionen, erfahren haben.

Nach Maßgabe der bei Aufstellung der fünf letzten Jahres-schlußbilanzen vorgenommenen Ausscheidung ist von den unter „Schulden auf Zeit“ eingestellten Sparkassaeinlagen eine Quote von 27 bis 29 % durchschnittlich 28,4 % als kurzfristig zu betrachten. Danach würden sich die kurzfristigen Schulden um circa 37,7 Millionen erhöhen, so daß sich der durchschnittliche Gesamtbetrag derselben im Jahre 1894 auf circa 314½ Millionen gegenüber circa 315 Millionen im Vorjahr stellen würde.

Die Schulden auf Zeit sind im Berichtsjahre gleichzeitig um circa 35 Millionen, wovon circa Fr. 600,000 auf die Wechsel-schulden, circa Fr. 800,000 auf die Kontokorrent-Kreditoren, circa 19 Millionen auf die Sparkassaeinlagen und circa 15 Millionen auf Obligationen und andere Schuldscheine entfallen, gestiegen; dagegen haben die festen Anleihen und Diverse eine Abnahme von circa Fr. 400,000 erfahren.

Geringere Variationen erzeugen gegenüber dem Vorjahre die Wechselforderungen. Von den einzelnen Kategorien ist der Bestand der Diskonto-Schweizerwechsel und der Faustpfandwechsel annähernd gleich geblieben. Der Ausfall von circa 3,9 Millionen rührt leider fast ausschließlich von den Wechseln auf das Ausland her.

Wie dies im Vorjahre der Fall war, entfällt auch im Berichtsjahr die Zunahme der Aktiven zum weitaus größten Teile, und zwar mit circa 43 Millionen, auf die andern Forderungen auf Zeit.

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1886 bis und mit 1894.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken, nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1886: 33 Banken. 1887, 1888 und 1889: 34 Banken. 1890: 35 Banken. 1891: 36 Banken. 1892: 34 Banken. 1893: 35 Banken. 1894: 34 Banken.

Aktiven.											Passiven.								
1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.			1894.	1893.	1892.	1891.	1890.	1889.	1888.	1887.	1886.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
51,225,384	54,540,585	56,553,152	58,708,387	61,833,950	66,464,167	65,947,277	64,298,637	69,024,890	Kassa. Gesetzliche Bardeckung der Notencirculation. Verfügbare Barschaft. Eigene Noten. Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken. Andere Kassabestände.	Notenemission. Noten in Circulation (in Händen Dritter) . . . Eigene und andere Schweizernoten in Kassa . . . Kurzfristige Schulden. Giro- und Check-Conti Kurzfristige Schuldscheine aller Art Korrespondenten-Kreditoren Kontokorrent-Kreditoren Diverse Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert)	161,234,188	156,843,613	152,328,542	151,599,600	143,838,505	136,131,305	129,123,796	125,258,199	118,956,720
15,438,414	21,486,236	18,066,183	17,880,222	19,480,244	19,052,708	22,890,646	25,190,191	23,610,289			19,476,908	19,981,887	24,526,667	30,679,638	18,263,603	17,492,141	21,423,246	17,047,801	19,021,280
9,914,540	5,954,538	9,164,163	6,852,479	7,517,233	16,118,821	11,987,017	8,039,429	8,148,871			180,711,096	176,825,500	176,855,209	182,279,238	162,102,108	153,623,446	150,547,042	142,306,000	137,978,000
9,106,740	11,093,263	12,259,083	10,639,662	10,746,370	14,560,817	12,539,650	11,942,458	11,328,037			19,819,674	19,742,136	19,844,196	22,278,741	21,353,230	21,500,460	20,934,551	20,435,235	19,286,508
2,014,428	1,953,418	2,131,828	1,843,476	1,762,088	1,390,234	1,775,231	1,618,420	1,551,434			5,457,949	4,473,031	3,691,760	3,322,798	3,994,005	4,631,912	4,486,618	4,645,169	5,073,076
87,699,506	95,028,040	98,174,409	95,924,226	101,339,885	117,586,747	115,139,821	111,089,155	113,663,521	Kurzfristige Guthaben. Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert). Korrespondenten-Debitoren. Diverse.	Wechselschulden. Eigenwechsel Traitten und Acceptationen Andere Schulden auf Zeit. Kontokorrent-Debitoren Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit. Hypothekaranlagen aller Art. Effekten (öffentliche Wertpapiere). Liquidationen, Restanzen und Diverse.	7,031,284	8,007,136	5,444,467	9,028,517	8,217,505	6,817,523	7,491,460	5,949,206	10,438,091
1,551,241	3,398,112	3,594,792	2,698,687	2,677,507	2,979,621	3,386,832	3,219,923	2,123,840			82,933,770	75,266,072	69,048,577	66,395,867	66,604,472	71,877,471	74,649,838	64,387,701	57,058,185
24,466,898	20,685,729	19,627,767	23,653,017	22,846,991	24,686,181	25,009,261	24,718,036	29,487,266			363,689	434,147	487,286	472,883	526,166	621,731	457,777	541,562	549,538
1,813,940	2,023,684	2,114,833	2,062,421	1,985,475	2,401,228	2,311,024	2,313,069	2,256,264			—	—	—	—	—	—	—	—	—
27,832,079	26,107,525	25,337,392	28,414,125	27,509,973	30,067,030	30,707,117	30,251,048	33,867,370			115,606,366	107,922,522	98,516,286	101,498,806	100,695,378	105,449,097	108,020,244	95,958,873	92,405,418
150,053,014	148,308,499	145,526,301	143,350,386	141,171,024	149,548,761	141,789,788	150,700,399	150,333,289	Feste Anlagen und Gesellschafts-Conti. Mobilien und Immobilien. Kommanditen und Beteiligungen Gesellschafts-Conti (kompensiert).	Gesellschafts-Conti und eigene Gelder. Gesellschafts-Conti (kompensiert) Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds Eingezahltes Kapital Ausstehendes Kapital	2,541,800	1,699,312	2,320,794	4,465,482	2,290,408	2,125,496	1,356,782	1,638,718	1,452,273
37,647,330	33,484,393	26,985,841	21,957,999	17,366,503	14,667,101	16,913,887	22,850,565	19,188,998			12,298,277	12,547,728	10,237,970	11,899,837	9,881,720	9,613,333	9,750,454	9,724,113	8,756,041
35,160,857	36,813,354	39,664,235	43,327,158	44,197,085	48,669,324	47,759,408	42,737,394	42,796,569			14,840,077	14,247,040	12,558,764	16,365,319	12,172,128	11,738,829	11,107,236	11,362,831	10,208,314
223,061,201	218,606,246	212,176,377	208,635,543	202,734,612	212,885,186	206,463,083	216,288,358	212,318,856			33,044,303	32,208,880	30,044,903	29,858,516	25,708,143	23,821,379	22,179,166	18,593,765	19,574,114
68,060,366	71,037,892	73,606,682	82,489,731	91,530,649	93,648,110	96,666,341	105,570,430	112,771,710			203,213,829	184,413,605	169,631,132	163,450,368	156,635,848	154,693,264	147,382,615	142,944,584	140,917,607
60,507,210	59,772,857	63,062,384	67,593,151	74,014,986	81,162,337	81,660,938	85,056,454	91,931,622	Ausstehendes Kapital.		358,576,825	343,559,753	321,315,618	301,120,494	284,673,408	270,551,088	266,897,200	265,561,434	260,818,320
253,101,377	257,753,368	263,325,682	270,414,818	279,315,947	291,672,476	313,991,449	346,859,195	377,315,276			5,551,107	5,912,333	5,671,333	5,737,667	7,131,709	8,949,792	9,377,786	12,959,493	14,646,042
83,583,557	92,219,801	111,519,678	112,359,255	116,240,174	119,267,689	122,595,758	137,151,080	136,513,508			698,749	763,685	783,550	698,534	861,202	853,772	914,995	1,008,087	1,108,833
2,802,924	2,978,742	4,023,528	1,719,859	2,255,775	1,887,508	2,589,097	3,603,690	2,666,330			601,084,813	566,858,256	527,446,536	501,065,579	475,010,310	458,869,295	446,751,762	441,067,363	437,064,916
468,055,434	483,762,660	515,537,954	534,576,814	563,357,531	593,638,120	619,503,583	678,240,849	721,198,446			2,165,168	2,110,462	1,981,204	2,827,238	3,522,866	1,800,303	755,608	1,059,995	1,054,722
10,101,876	10,180,347	9,592,807	9,287,786	8,886,453	8,855,066	8,601,939	8,595,950	8,196,351			26,417,881	26,058,949	25,598,814	25,260,830	25,805,726	24,588,998	22,729,751	21,391,452	20,167,978
1,736,585	1,735,696	1,397,337	1,963,141	4,239,682	4,898,282	4,141,270	3,732,369	3,876,690			152,295,833	154,175,000	141,600,000	138,633,421	128,759,620	122,731,667	122,304,633	122,274,000	119,607,333
11,838,461	11,916,043	10,990,144	11,250,927	13,126,135	13,753,348	12,743,209	12,328,319	12,073,041			180,878,882	182,344,411	169,180,018	166,721,489	158,088,212	149,120,968	145,789,992	144,725,447	140,830,033
15,292,667	13,876,000	13,846,367	13,418,333	12,098,714	11,516,579	11,550,000	11,550,000	11,550,000			11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,516,579	12,098,714	13,418,333	13,845,367	13,876,000	15,292,667
833,779,348	849,296,514	876,061,643	892,219,968	920,166,850	979,447,010	996,106,813	1,059,747,729	1,104,671,234			1,104,671,234	1,059,747,729	996,106,813	979,447,010	920,166,850	892,219,968	876,061,643	849,296,514	833,779,348

Das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Geldern stellt sich mit 20,8 % im Berichtsjahr gegen 21,6 % im Vorjahr um 1,8 % ungünstiger.

Schließlich mag hier noch erwähnt werden, daß die Bilanzsumme trotz der Kompensation der Emissionsbankenconti und Gesellschaftsconti die Milliarde um circa 104 Millionen überschritten hat.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

Nachdem der Bundesrat sich in der Angelegenheit der Ausführung von Art. 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol) in seiner Sitzung vom 24. Januar 1894 grundsätzlich zu gunsten der reinen Staatsbank ausgesprochen hatte, wurde das Finanzdepartement eingeladen, auf dieser Grundlage einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Es ist letzteres dieser Einladung durch Vorlegung eines Entwurfes mit Antrag vom 24. Mai 1894 nachgekommen.

Der Entwurf wurde seitens des Bundesrates in seiner Sitzung vom 5. Juli 1894 behandelt und angenommen und ist alsdann im Dezember von dieser Behörde mit Botschaft vom 23. Oktober und in Begleitung von Materialien zur Entscheidung der Frage, ob Staatsbank oder Privatbank, an die Bundesversammlung weiter geleitet worden.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken. Rekurse und grundsätzliche Entscheide.

Bisheriger Gepflogenheit gemäß bringt die am Schlusse folgende *Tabelle IV* eine Übersicht über die im Laufe des Berichtsjahres bei den Emissionsbanken und den Depositenämtern vorgenommenen Inspektionen und deren Ergebnisse.

Es darf an dieser Stelle erwähnt werden, daß im verflossenen Jahre die Beziehungen zwischen dem Inspektorate und den Banken im allgemeinen angenehme und normale waren. Wenn auch hin und wieder kleinere Verspätungen in der Einsendung von Wochensituationen oder andern Rechnungsausweisen zu verzeichnen waren, so konnten dieselben in keinem der Fälle auf Nachlässigkeit oder ungenügend guten Willen seitens der Banken zurückgeführt werden. Mit Ausnahme von vereinzelt unbedeutenden formellen Aussetzungen, zu denen sich das Finanzdepartement oder das Inspektorat veranlaßt sahen, sind im Verlaufe des Jahres keine Rekurse, Beschwerden oder Reklamationen zu registrieren.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Cirkulation.	Bardeckung: 40 % der Cirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)						
				Gold.	Silber.	Centralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.				Wertschriftenhinterlage.		Kantonsgarantie.
								Diskonto- Schweizer- Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Nominal- wert.	Bundesrät. Schatzungs- wert.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Banca cantonale ticinese	24./25. April	2,000,000	1,989,100	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,644,500	1,201,105	Wertschriften.
Credito ticinese	26. " "	1,500,000	1,492,200	565,000	35,000	—	600,000	—	—	—	—	1,168,500	900,020	"
Banca della Svizzera italiana	27. " "	2,000,000	1,996,700	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,910,000	1,200,460	"
Bank in Schaffhausen	15. Mai	2,490,000	2,485,700	810,000	—	211,252	1,021,252	—	—	—	—	1,806,600	1,500,325	"
Thurgauische Kantonalbank	16. " "	1,500,000	1,484,950	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Thurgauische Hypothekenbank	17. " "	1,000,000	990,000	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	657,000	600,350	Wertschriften.
Banque cantonale vaudoise	12. Juni	10,000,000	9,427,750	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque cantonale fribourgeoise	13. " "	1,000,000	955,500	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	678,000	608,200	Wertschriften.
Crédit agricole et industriel de la Broye	14. " "	700,000	693,150	280,000	—	—	280,000	—	—	—	—	490,000	420,860	"
Banque de l'Etat de Fribourg	15. " "	2,500,000	2,434,300	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
St. Gallische Kantonalbank	20. " "	11,500,000	11,296,900	4,100,000	500,000	—	4,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	21. " "	3,000,000	2,961,150	1,050,000	150,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Toggenburger Bank *	22. " "	1,000,000	955,150	—	—	—	—	—	—	—	—	661,500	600,960	Wertschriften.
Luzerner Kantonalbank	23. Juli	3,000,000	2,965,000	1,000,000	200,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	24. " "	1,000,000	985,300	320,000	80,000	—	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Obwaldner Kantonalbank	25. " "	1,000,000	983,000	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Zuger Kantonalbank	26. " "	1,000,000	997,250	230,000	—	170,000	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Zürcher Kantonalbank	27./28. " "	22,900,000	18,838,500	9,600,000	—	—	9,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Banque du commerce	7./8. August	22,600,000	20,664,500	8,200,000	500,000	—	8,700,000	8,679,616	79,500	4,645,500	13,404,616	—	—	Wechselportefeuille.
Banque de Genève	9./10. " "	5,000,000	4,618,600	1,900,000	100,000	—	2,000,000	9,674,063	98,509	1,185,070	10,957,642	—	—	"
Banque cantonale neuchâteloise	15. " "	6,000,000	5,919,750	2,400,000	—	—	2,400,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque commerciale neuchâteloise	16./17. " "	4,200,000	3,945,950	1,425,000	130,000	152,440	1,707,440	4,431,708	22,484	414,150	4,868,342	—	—	Wechselportefeuille.
Solothurner Kantonalbank	18. September	4,000,000	3,979,450	1,500,000	100,000	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Basellandschaftliche Kantonalbank	19. " "	2,000,000	1,988,400	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	"
Bank in Basel	20./21. " "	20,000,000	17,806,000	7,500,000	500,000	—	8,000,000	4,097,030	1,502,105	9,722,050	15,321,185	—	—	Wechselportefeuille.
Schaffhauser Kantonalbank	2. Oktober	1,500,000	1,475,950	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in St. Gallen	4./5. " "	13,500,000	13,431,850	4,900,000	500,000	—	5,400,000	6,116,300	252,723	3,067,810	9,436,833	—	—	Wechselportefeuille.
Toggenburger Bank	6. " "	1,000,000	980,900	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	661,500	600,960	Wertschriften.
Graubündner Kantonalbank	17. " "	4,000,000	3,960,450	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Glarner Kantonalbank	18. " "	1,500,000	1,498,750	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Aargauische Bank	19. " "	4,000,000	3,928,550	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Bank in Luzern	23. " "	4,000,000	3,961,000	1,500,000	100,000	—	1,600,000	—	—	—	—	2,655,000	2,403,897	Wertschriften.
Kantonalbank Schwyz	25. " "	1,989,000	1,985,200	550,000	250,000	—	800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Ersparniskasse Uri	26. " "	1,500,000	1,485,800	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Banca cantonale ticinese	6./7. November	2,000,000	1,997,300	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,644,500	1,201,105	Wertschriften.
Credito ticinese	8. " "	1,500,000	1,491,750	565,000	35,000	—	600,000	—	—	—	—	1,138,500	901,870	"
Kantonalbank von Bern	19. Dezember	15,000,000	14,791,500	6,000,000	—	—	6,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.

* Die Inspektion betraf nicht den Bestand der Notendeckung. Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 25. April und 9. November beim tessinischen Depositenamt, am 16. Mai bei dem thurgauischen, am 16. Juni bei dem freiburgischen, am 3. Oktober bei dem schaffhausischen, am 5. Oktober bei dem st. gallischen und am 24. Oktober bei dem luzernischen.

Centralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 29. Juli vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus: Fr. 3,100,000 in Gold } Total Fr. 3,360,000.
" 260,000 in Silber }

Auch im Berichtsjahre mußten noch, wie bisher alljährlich, anlässlich der Prüfung der Jahresrechnungen Aufschlußbegehren an einen Teil der Banken gestellt und Weisungen erteilt werden; es wird dies indessen trotz jeweiligen genau erlassener Instruktionen auch in Zukunft, der verschiedenartigen Geschäftsbehandlung seitens der Banken wegen, kaum je ganz unterlassen werden können.

Personelles.

Infolge andauernder Krankheit hat sich Herr F. F. Schweizer veranlaßt gesehen, auf 31. März 1894 um seine Demission als Inspektor der Emissionsbanken nachzusuchen. Dieselbe wurde ihm vom Bundesrate unter bester Verdankung der langjährigen, treuen, gewissenhaften und fachkundigen Pflichterfüllung erteilt.

An seine Stelle wurde vom Bundesrate gewählt Herr Albert Sandoz von Locle, bisheriger Adjunkt der Abteilung.

Die Adjunktenstelle wurde seit der Zeit unbesetzt gelassen und für den Fall von Abwesenheit oder Verhinderung des Inspektors der Revisor, Herr Fried. Hiltbold, mit der Unterschrift des Inspektors betraut.

Anlässlich der allgemeinen Erneuerungswahlen im März wurde der dannzumalige III. Kanzlist, Herr Adolf Rubin, zum II. Kanzlisten befördert.

Der Kanzleigehülfe, Herr Hans Kempf, wurde durch Bundesratsbeschuß vom 11. Juni 1894 zum III. Kanzlisten ernannt.

Durch letztere Wahl wurde die Anstellung eines jungen Mannes, des Herrn Ernst Graf von Hiltterfingen (Bern), als Ausläufer und Expedient notwendig. Es erfolgte dieselbe mit 1. Juni provisorisch und ist durch bundesrätliche Wahl vom 27. November definitiv geworden.

4. Staatskasse.

Personelles.

Die Zahl der Beamten und Angestellten der Staatskasse ist die nämliche geblieben; es ist nur zu bemerken, daß der bisherige Expedient, Herr Albert Richard von Wynau, zum dritten Gehülfen ernannt und dessen Stelle im Berichtsjahre nicht wieder besetzt worden ist.

Kassaverkehr.

An dieser Stelle haben wir in den bisherigen Geschäftsberichten über den Gesamtumsatz der eidgenössischen Staatskasse in Einnahmen und Ausgaben Bericht erstattet. Da jedoch diese Ziffern vom Rechnungsabschlusse abhängig sind, so war damit eine unliebsame Verspätung der Drucklegung unseres Berichtes verbunden.

Um diesen Übelstand zu beseitigen, gedenken wir auch für die folgenden Jahre die Darstellung des Gesamtumsatzes der eidgenössischen Staatskasse hier zu unterlassen und in unserem Berichte zur eidgenössischen Staatsrechnung unterzubringen.

Die Vorschüsse an die Postverwaltung für den Mandatverkehr betrugen Fr. 43,848,000, somit Fr. 1,940,550 mehr als im Vorjahre, was unsere im letztjährigen Berichte gemachte Bemerkung betreffend die notwendige Erhöhung des Barbestandes bestätigt. Die Staatskasse allein erhielt während des Berichtsjahres 16,600 Postmandate (gegenüber 17,789 im Vorjahre) und versandte 28,560 (28,065 im Vorjahre). Die Verminderung der von der Kasse erhaltenen Mandate ist auf die Verminderung der Einnahmen der Alkoholverwaltung zurückzuführen.

Rückschub der italienischen Silberscheidemünzen. §

In unserm letztjährigen Geschäftsberichte waren wir noch im Falle, die Bestimmungen des internationalen Münzabkommens vom 15. November 1893 mitzuteilen, durch welches Italien sich verpflichtete, seine sämtlichen Silberscheidemünzen aus der Cirkulation der 4 übrigen Vertragsstaaten zurückzuziehen.

Der ursprünglich auf den 30. Januar 1894 in Aussicht genommene Austausch der Ratifikationen mußte infolge von Hindernissen, welche der Schweiz nicht zur Last fielen, zweimal hinausgeschoben werden; erst am 24. März trat das Abkommen in Kraft, d. h. erst mit diesem Tage begann die viermonatliche Rückzugsperiode.

Wir glauben nach glücklich durchgeführter Operation davon Umgang nehmen zu dürfen, alle hierauf bezüglichen Bekanntmachungen, Kreisschreiben und der Presse sonst noch zur Abklärung der Sachlage zugestellten Communiqués aufzuzählen — es genügt wohl, über den ganzen Verlauf dieses Münzenabschubes noch das Wesentlichste herauszuheben.

Um einerseits der immer noch ihr Unwesen treibenden Spekulation wirksam entgegenzutreten, und anderseits unsere Einwohnerschaft nicht durch die Möglichkeit einer beliebigen, bis zum 24. August

andauernden Auswechslung sorglos und gleichgültig zu machen, schlossen wir in der ersten Periode die einfache Auswechslung gänzlich aus; die öffentlichen Kassen hatten die italienischen Silberscheidemünzen nur an Zahlungsstatt mit Begrenzung auf 100 Franken auf jede einzelne Zahlung anzunehmen.

Als solche Kassen funktionierten neben der Staatskasse, den Hauptzoll- und Kreispostkassen, der eidgenössischen Pulververwaltung, den Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbureaux eine große Anzahl von den betreffenden Kantonsregierungen bezeichnete kantonale Kassen; damit war Gelegenheit geboten, die italienischen Silberscheidemünzen nicht nur im Verkehre mit Zoll- und Postbehörden, sondern auch zur Bezahlung kantonaler Steuern und Gebühren abzustoßen.

Eine große Erleichterung und die Vermeidung unzähliger lästiger Anstände und Verlegenheiten für das reisende Publikum war es, daß auf unser Ansuchen hin die sämtlichen schweizerischen Eisenbahngesellschaften und Dampfbootunternehmungen sich einverstanden erklärten, während der ganzen Rückzugsperiode, vom 24. März bis 24. Juli, an ihren Billetschaltern die italienischen Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen und nicht wieder auszugeben. Die den Eisenbahnkassen derart eingegangenen Beträge konnten täglich an die Staatskasse abgeliefert werden; für die gänzliche Abrechnung wurde den Gesellschaften Frist bis zum 31. August eingeräumt.

Für gehörige Publikation aller dieser Vorschriften und der Termine sorgten über 20,000 Plakate, welche in allen Gemeinden, in sämtlichen Zoll- und Postbureaux, in allen Bahnhöfen zum Anschlag kamen, und nicht zum mindesten die gesamte schweizerische Presse, welche in verdankenswertester Weise unsere Einwohnerschaft über die Situation und die Nachteile aufklärte, welche bei Nichtbefolgung der amtlichen Publikationen den Einzelnen treffen könnten.

Unterm 24. Mai wurde eine weitere Erleichterung für die Besitzer italienischer Silberscheidemünzen dadurch eingeräumt, daß die sämtlichen Post- und Telegraphenbureaux bis auf weiteres verpflichtet wurden, solche Münzen bis zu 10 Franken auf die einzelne Person zur Auswechslung anzunehmen.

Nachdem gegen Ende Juni eine ganz bedeutende Abnahme des Zuflusses an die Staatskasse und insbesondere auch im Kanton Tessin eine Rückkehr zu normalen Verkehrsziffern zu konstatieren war, hielt der Bundesrat den Moment für gekommen, nun auch noch einen allgemeinen Auswechslungsdienst zu organisieren.

Dabei wurde die Auswechslungspflicht für die einzelne Zahlung beschränkt:

- bei den Post- und Telegraphenbureaux auf 100 Franken,
- bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen auf 1000 Franken,
- bei der eidgenössischen Staatskasse für Beträge über 1000 Franken.

Dabei beobachteten wir allerdings noch die Vorsicht, alle Häuser und Kassenstellen im Kanton Tessin, welche sich früher durch einen anormalen Verkehr bemerkbar gemacht hatten, einzuladen, ihren allfälligen ganzen Vorrat umgehend einzuliefern, unter Androhung der Verweigerung der Auswechslung, wenn nachher wieder spekulationsverdächtige Summen präsentiert werden wollten.

Dank allen diesen Anordnungen vollzog sich die ganze Operation in durchaus normaler und ruhiger Weise. In den ersten drei Monaten war der Zufluß an die eidgenössische Staatskasse ein sehr regelmäßiger, niemals stoßweiser, so daß wir das durch eine besondere Bestimmung des Pariserabkommens und weitere Verständigung mit der italienischen Regierung uns vorzugsweise eingeräumte Maximum von 4 Millionen per Monat regelmäßig abliefern konnten. Im letzten Monat trat eine progressive Abnahme der Auswechslungen ein und in den letzten Tagen der Rückzugsperiode war der Zufluß an die öffentlichen Kassen beinahe gleich Null.

Der weitaus größte Teil der abgeschobenen Silberscheidemünzen ist der Staatskasse durch die eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen zugeflossen, auf die am Auswechslungsdienste bethätigten kantonalen Kassen und Transportanstalten fiel ein Betrag von rund 2,330,000 Franken.

Nach allen uns eingegangenen Berichten war die Säuberung des Landes von diesen bei uns nunmehr außer Kurs gesetzten Münzen eine sozusagen vollkommene. Einzelne, namentlich durch Fremde importierte Stücke, mögen immerhin da und dort noch vorkommen, dieselben können indessen auf dem Handelswege ohne irgend welche erhebliche Einbuße wieder abgeschoben werden. Hie und da auftretende Gerüchte über neuerdings vermehrtes Auftreten solcher Münzen haben sich, nach jeweiligen angehobener Untersuchung, als gänzlich grundlos erwiesen.

Ebensowenig hatte der Bundesrat Veranlassung, von der ihm durch Bundesbeschluß vom 28./29. Juni 1894 erteilten Vollmacht, die Einfuhr von italienischen Silberscheidemünzen bei Strafe der Konfiskation zu verbieten, Gebrauch zu machen, nachdem die genaueste Überwachung unserer italienischen und französischen Grenze absolut keine Anhaltspunkte auch nur für einen Versuch derartiger Einfuhren ergeben hatte.

Über den Umfang des Münzenabschubes nach Italien im Jahre 1894 haben wir folgendes zu berichten:

Im ganzen sind Fr. 17,518,579. 90 Silberscheidemünzen nach Italien abgeschoben worden. Davon entfallen

- Fr. 4,500,000. — in die Zeit vom 1. Januar bis 24. März auf Rechnung des frühern freiwilligen Übereinkommens zwischen der Schweiz und Italien,
 „ 13,018,579. 90 auf Grundlage des internationalen Abkommens vom 15. November 1893.

Um die hieraus erwachsende beträchtliche und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum auszuführende Arbeit zu bewältigen, mußten außerordentliche Münzzähler angestellt werden, deren Zahl bis auf 18 stieg und die nachher wieder allmählich entlassen worden sind.

Die Deckung erfolgte seitens Italiens promptesterweise folgendermaßen:

- Fr. 5,944,290. — in Gold,
 „ 145,000. — in Schweizermünzen,
 „ 8,000,000. — in Checks auf Paris,
 „ 829,289. 90 in Checks auf die Schweiz,
 „ 2,600,000. — in Delegationen der Staatskasse auf das allgemeine Schatzamt in Rom zu gunsten der Postverwaltung für den Mandatverkehr.

Dieser letztere Betrag von Fr. 2,600,000 muß ebenfalls der Goldzahlung gleichgestellt werden, da wir verpflichtet gewesen wären, die Saldi aus dem internationalen Postverkehr in Gold zu begleichen. Die Münzauswechslung mit Italien im Jahre 1894 hat somit der schweizerischen Münzcirculation effektiv 8½ Millionen in Gold zugeführt.

Dagegen muß die gegenwärtige Circulation von Silberscheidemünzen in der Schweiz als eine allzu beschränkte bezeichnet werden. Wohl durfte man annehmen, daß die Schweiz mit italienischen Münzen übersättigt gewesen sei, und sich der Hoffnung hingeben, daß mit Zuhülfenahme der Neuprägung von 3 Millionen Franken schweizerischer Silberscheidemünzen der Abgang der italienischen Münzen keine empfindlichen Lücken zurücklassen werde. Diese Voraussetzung schien sich auch noch zu bestätigen während der ganzen Rückzugsperiode vom 24. März bis 24. August, indem allen Gesuchen um Zuwendung von Silberscheidemünzen bei der Auswechslung prompt entsprochen werden konnte. Allein bald nachher genügten die Vorräte der Staatskasse nicht mehr, um den stetig

sich mehrenden Gesuchen um Zusendung von Silberscheidemünzen Tag für Tag zu entsprechen, und wenn auch angenommen werden durfte, daß der rasche Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen momentan eine kleine Panik verursacht hätte, welche in Verbindung mit der Liebhaberei einzelner Leute, durchaus neue Münzen besitzen zu wollen, zur Folge hatte, daß das Publikum vielfach Vorräte sammelte, welche den gewöhnlichen Bedarf überstiegen, so waren wir doch durch die andauernde Ebbe in der Staatskasse genötigt, Anstrengungen zu machen, um aus den Unionsstaaten schweizerische Silberscheidemünzen und, als auch diese Quelle versiegte, einen Posten belgische Münzen durch Vermittlung von Paris zu beziehen. Ohne diese Bezüge, welche den Betrag von 2½ Millionen Franken überschritten haben, wären wir in die Unmöglichkeit versetzt gewesen, allen eingegangenen Begehren zu entsprechen.

Einen ungünstigen Einfluß auf unsere Umlaufverhältnisse mit Bezug auf die Silberscheidemünzen übt auch der Umstand aus, daß in Frankreich ein ähnlicher Mangel sich fühlbar macht. Während früher in unserm Grenzverkehr mit Frankreich ein Überwiegen der Importation französischer Münzen nach der Schweiz zu beobachten war, scheint gegenwärtig der umgekehrte Fall, d. h. ein Abfließen schweizerischer Silberscheidemünzen nach Frankreich, eingetreten zu sein, denn nur damit können wir uns die Thatsache erklären, daß die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf 38 % der seit dem 24. Juli 1894 in Umlauf gesetzten Münzen absorbiert haben, ob- schon deren Einwohner nur einen Sechstel der Gesamtbevölkerung der Schweiz ausmachen.

Heute ist die Situation eine weniger gespannte, immerhin ist es uns bis Schluß des Berichtsjahres nicht gelungen, den früher gewohnten und geradezu unentbehrlichen Stock von Silberscheidemünzen in unserm Gewölbe anzulegen. Sollte das auch bis zum Frühjahr 1895, zu welcher Jahreszeit die Begehren nach Silberscheidemünzen wieder eher wachsen, nicht möglich sein, so wären wir allerdings genötigt, der Frage näher zu treten, bei unsern Münzverbündeten betreffend eine Erhöhung unseres Kontingentes anzuklopfen.

Rückzug und Auswechslung von Münzen.

Die Auswechslung von Silberscheide- und Billonmünzen weist im Eingang und Ausgang einen Umsatz von Fr. 10,631,192 in 3776 Posten auf, mithin eine Vermehrung von Fr. 8,146,624. 40 gegenüber dem Vorjahre. In dieser Summe sind nicht inbegriffen die Auswechslungen am Schalter der Kasse, welche ebenfalls beträchtlich zugenommen haben und deren durchschnittlicher täglicher Betrag auf Fr. 1200 geschätzt werden kann.

Die Staatskasse erhielt aus dem Auslande folgende Münzen:

Fr.	450,000	schweizerische Münzen vom französischen Schatzamte,
"	1,269,000	schweizerische Münzen von der Bank von Frankreich,
"	600,000	belgische Münzen von der Bank von Frankreich,
"	545,000	schweizerische Münzen von Belgien,
"	215,000	schweizerische Münzen von Italien.

(Siehe die bezüglichen Ausführungen im vorangehenden Abschnitt.)

Die Deckung erfolgte durch Rücksendung von:

Fr.	450,000	französische Münzen an das französische Schatzamt,
"	1,869,000	in Checks auf Paris an die Bank von Frankreich,
"	545,000	in Gold an Belgien,
"	70,000	in Gold an Italien,
"	145,000	italienische Münzen an Italien.

Es ist für die nächste Zeit wenig Aussicht auf die Belebung dieses früher lebhaften Auswechslungsverkehrs, insbesondere mit Frankreich, vorhanden, da beide Länder bei der vorhandenen Knappheit in der Cirkulation von Silberscheidemünzen einstweilen darauf verzichtet haben, die Ausscheidung der fremden Provenienzen fortzusetzen.

Kassastand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse Fr. 2,396,885. 93

In dieser Summe sind inbegriffen Franken 578,552. 50 eingelöste, erst im Januar verrechnete Coupons.

Reservekasse (Gewölbe):

1. Gold	Fr. 1,400,000	
2. Schweizerische, zur Umprägung bestimmte Fünffrankenstücke	" 210,000	
3. Umgeprägte Fünffrankenstücke	" 236,000	
4. Nickel- und Kupfermünzen (worunter für Fr. 19,000 alte, zur Einschmelzung bestimmte Nickelmünzen)	" 367,000	
		" 2,213,000. —
Depotkasse (Schweizergold)	" 10,000,000. —	
		<u>Fr. 14,609,885. 93</u>

5. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Im Bestande des Personals sind während des Berichtsjahres keine Veränderungen vorgekommen.

Neuanlagen.

Das von den Räten unterm 22. Dezember 1893 bewilligte 20 Millionen-Anleihen, über dessen Ausgabe an anderer Stelle berichtet wird, hatte bekanntlich die ausdrückliche Bestimmung, die verfügbaren Mittel des Bundes zu vermehren. Die Einzahlungen auf dasselbe sind bei der eidgenössischen Staatskasse in der Zeit vom 10. März bis 5. April eingegangen, obwohl die letzte Ablieferungsfrist sich vertraglich bis Ende April hätte erstrecken dürfen. Für die prompte und abträgliche Wiederanlage der Anleihensgelder hatte unser Finanzdepartement durch frühzeitig eingeleitete und successive fortgeführte Ankäufe von Wertpapieren, namentlich ausländischen, in der Weise Vorsorge getroffen, daß nach Abgabe eines Betrages von drei Millionen Franken als Bankdepositen mit der Volleinzahlung auch schon annähernd über die ganze Summe verfügt war. Nur ein verhältnismäßig kleiner Betrag mußte vorübergehend im Diskontogeschäft verwendet werden; die Umwandlung desselben in feste Anlagen wurde indessen ebenfalls thunlichst befördert und war im dritten Quartal abgeschlossen.

Die während dem ganzen Jahre anhaltende Geldabondanz und die durch dieselbe bedingte fortgesetzte Kurssteigerung aller erstklassigen Wertpapiere, die für Ankäufe für das eidgenössische Wertschrifteninventar in Betracht kommen konnten, machten es nicht leicht, die Neuanlagen derart zu bewerkstelligen, daß dieselben prozentual die Verzinsung für das emittierte Anleihen wieder einbringen, wie wir solches in unserer Botschaft zum letztern glaubten voraussetzen zu dürfen. Trotz der ungünstigen Verhältnisse ist es dennoch gelungen, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Das Inventar der allgemeinen Wertschriften, auf welches wir speciell zu verweisen uns gestatten (vide Rechnungsbericht), ergibt in seinem gegenwärtigen Bestande eine Verzinsung des Anlagekapitals, die dem für das Anleihen ausgeworfenen Satze von $3\frac{1}{2}$ % ziemlich gleichkommt.

Wertschriftenverkehr und -Verwaltung.

Der Wertschriftenverkehr wurde nicht allein bedingt durch die Wiederanlage der Anleihensgelder, sondern auch durch die

Umwandlung eines Teiles des Barbestandes der Eisenbahnfondsrechnung in feste Anlagen und den Umtausch von Titeln, die der letztern und andern Specialfonds im Vorjahre vorübergehend zugeteilt werden mußten.

Wie sehr das durch längere Krankheit des Abteilungschefs reduzierte Beamtenpersonal dieser Abteilung durch diesen außerordentlichen Verkehr in Anspruch genommen wurde, erhellt am besten aus folgenden Zahlen. Es verzeigen in runden Tausend des Nominalbetrages

	Im Eingang	Im Ausgang
	Fr.	Fr.
Conto der allgemeinen Wertschriften .	32,250,000	12,200,000
Conti der Specialfonds (inklusive Eisenbahnfonds)	11,800,000	9,950,000
	<u>44,050,000</u>	<u>22,150,000</u>

im Ein- und Ausgang zusammen also über 66 Millionen Franken. Dazu kommt noch, daß die Abnahme, Verifikation und Expedition der Titel des 20 Millionen-Anleihens ebenfalls von der Wertschriftenverwaltung besorgt wurde.

Es ist oben gesagt worden, daß der mittlere Ertrag der im eidgenössischen Wertschrifteninventar angelegten Kapitalien gegenwärtig nahezu $3\frac{1}{2}$ % beträgt, und es kann hier beigefügt werden, daß sich in dieser Hinsicht die meisten Specialfonds wesentlich günstiger stellen aus dem Grunde, weil für deren Anlagen, wie übrigens selbstverständlich, andere Gesichtspunkte maßgebend sind, als für diejenigen der Wertschriften des Bundes. Die Konversionsoperationen, mit welchen, veranlaßt durch den anhaltend günstigen Geldstand, Staaten und Korporationen einander folgen, werden jedoch diese Quote zu ungunsten des Ertrages verändern, sobald davon ein wesentlicher Betrag der hierseitigen Bestände berührt wird. Von im verflossenen Jahre stattgehabten großen Konversionen, die einen derartigen Einfluß auf die Erträgnisse ausübten, sind namentlich zu erwähnen diejenige der $4\frac{1}{2}$ % Französischen Rente und des 4 % Gotthardbahnanleihens, beide Werte zu $3\frac{1}{2}$ % Verzinsung konvertiert; sodann eines 4 % Anleihens der Neuenburger Kantonalbank, konvertiert in 3,6 %. Man berichtet ferner von Konversionsprojekten für die Staatsanleihen von Belgien und Holland, während Dänemark die Umwandlung seiner $3\frac{1}{2}$ % Renten in 3 % für das Jahr 1897 vorgesehen hat. Von andern Staaten, die auf diesem Wege nachfolgen dürften, könnte wohl zunächst das Deutsche Reich und damit auch dessen Bundesstaaten in Frage kommen;

einstweilen werden jedoch einer solchen Operation noch gewichtige volkswirtschaftliche Bedenken entgegengestellt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß bei Aufstellung der Inventarien über die eidgenössischen Wertschriften und die Specialfonds auf die Eventualität demnächstiger Ausführung von Konversionen bereits thunlichst Rücksicht genommen worden ist.

Die Kontrolle der Auslosungen erstreckte sich auf 42 verschiedene Titelgattungen und giebt zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung.

Unter dem Titel „Notleidende Coupons“ sind im letztjährigen Berichte über Wertschriften der Gottfried Kellerstiftung Verhältnisse berührt betreffend die Zinszahlung für die äußere Schuld des Staates Portugal und für den „Agro Veronese“. Diese Verhältnisse haben sich nur insoweit geändert, als Portugal mit dem diesjährigen Oktobercoupon eine Nachvergütung von Fr. —. 85 per Titel von Fr. 500 leistete, indessen man beim „Agro Veronese“ über Vorschläge noch nicht hinausgekommen ist. Der Inkasso aller übrigen Coupons hat sich in geordneter Weise vollzogen.

Der geordnete Eingang von Zinsen- und Amortisationszahlungen auf den Hypothekartiteln machte auch dieses Jahr besondere Vorkehrungen für dieselben nicht notwendig. Mit Rücksicht darauf, daß die Verzinsung solcher Titel bei aller Sicherheit durchwegs etwas besser ist, als diejenige von Staats- oder Eisenbahnobligationen, erwirbt die Finanzverwaltung solche gelegentlich und in größern Posten nicht ungern für Rechnung von Specialfonds, und es wurden dementsprechend auch wieder einige derartige Anlagen gemacht.

Auf den Titeln aus der Liquidation der Walliserbank wurden im Berichtsjahre abbezahlt Fr. 2952. 50, inbegriffen frühere Abschreibungen in der Höhe von Fr. 1476. 25.

Accreditierte Banken.

Das Finanzdepartement hat zu Anfang des Jahres mit den mit Genehmigung des Bundesrates bei der eidgenössischen Staatskasse accreditierten schweizerischen Banken neue Bedingungen vereinbart, die gegenüber früher in dem wesentlichen Punkte abweichen, daß der Zinsfuß für die Depositen durch den offiziellen Diskontosatz normiert wird und bis auf weiteres 1 % unter dem letztern beträgt.

Die auf Ende 1893 Fr. 1,756,000 betragenden Bankdepositen mußten in den Monaten Januar und Februar des Berichtsjahres sämtliche zurückgezogen werden zur Befriedigung der an die Bundeskasse gestellten Anforderungen, und es konnten neue solche An-

lagen erst mit dem Eingang der Anleihegelder wieder gemacht werden. Bei einem eingeräumten Kredit von Fr. 14,750,000 schuldeten dreißig Bankinstitute, inbegriffen ein ausländisches, der Bundeskasse auf Jahresschluß im gesamten die Summe von Fr. 4,606,000.

Prüfung der Anlagewerte.

Gemäß Art. 8, Alinea 3, des Bundesgesetzes betreffend die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und der Specialfonds, vom 10. April 1891, hat der Bundesrat alljährlich den Bestand der Anlagewerte und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Mit Rücksicht auf die im verfloßenen Jahre stattgehabte bedeutende Vermehrung unserer Wertschriftenbestände haben wir die vorschriftsgemäße Prüfung derselben diesmal auf Grund des Gutachtens einer fachmännischen Expertenkommission vorgenommen. Diese Expertenkommission, bestehend aus den Herren Bankdirektoren Spühler von Zürich, Turrettini von Genf und Bensheim von Basel, hat sich über ihren Befund in einem schriftlichen Berichte vom 30. Januar 1895 wie folgt ausgesprochen:

1. Sämtliche Wertpapiere der eidgenössischen Wertschriften und der Specialfonds entsprechen den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. April 1891.

2. Die Qualität der Titel kann als eine durchwegs gute bezeichnet werden.

3. Die Verteilung der Anlagen auf Staatsobligationen der verschiedenen Länder und auf Kantons-, Bank- und Eisenbahnobligationen ist eine durchaus zweckmäßige.

4. Die meisten Wertpapiere, namentlich die ausländischen, sind so inventarisiert, daß sich im Falle einer Realisierung zu den heutigen Tagespreisen ein bedeutender Mehrwert ergeben würde.

Die auf kurze Zeit verfügbaren Anlagen im Diskontogeschäft und als Bankdepositen geben zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Winkelriedstiftung.

Von der Regierung des Kantons Zürich, welche weiter die Liquidation der Erträge aus den verschiedenen Verlagsrechten von Schriften Gottfried Kellers besorgt, wurde hieraus zu gunsten der Winkelriedstiftung wiederum abgeliefert ein Betrag von

Fr. 7,978. 22

Übertrag Fr. 7,978. 22

Übertrag Fr. 7,978. 22

Die Stiftung erhielt ferner folgende Zuwendungen:

Von Herrn H. Gimpert in Zürich	„	2,000. —
Von Herrn E. Gomarini in Genf	„	1,000. —
Von Herrn R. Rudolf in Winterthur	„	200. —
Von der Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“	„	1,000. —
Von der Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine	„	100. —
Von verschiedenen Privaten	„	115. —
Von verschiedenen Militärkursen	„	334. 85
Total		<u>Fr. 12,728. 07</u>

Schulfonds.

Die Herren Gebrüder Schnorf in Ütikon am Zürichsee ließen dem schweizerischen Schulrate eine Summe von Fr. 10,000 zukommen zum Andenken an ihren im Jahre 1894 verstorbenen Vater und als Legat desselben. Diese Zuwendung gilt der chemisch-technischen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums mit der besondern Bestimmung, daß die Zinsen derselben verwendet werden sollen zur Unterstützung dürftiger, würdiger Studierender dieser Richtung, und wird als „Legat Schnorf“ mit gesonderter Verwaltung dem Schulfonds zugewiesen.

Chatelainfonds.

Dieser Fonds hat seitens des Herrn Dr. Karl Fiedler sel., gew. ersten Assistenten des zoologischen Laboratoriums in Zürich, eine Schenkung von Fr. 300 erhalten.

Wolfstiftung für die Sternwarte des eidgenössischen Polytechnikums.

Der am 6. Dezember 1893 verstorbene Herr Dr. Rud. Wolf, gew. Professor am eidgenössischen Polytechnikum, hat durch letzte Willensverordnung die eidgenössische Sternwarte in Zürich zum Haupterben eingesetzt. Der Testator hat das Kapitalvermögen, das nach vorgenommener Schatzung Fr. 65,382. 72 beträgt, als unantastbar erklärt und bezüglich Verwendung der Zinsen verschiedene Bestimmungen aufgestellt, deren Ausführung dem schweizerischen Schulrate obliegt.

Herzogstiftung.

Dem Herrn General Herzog sel. wurde bei Anlaß seines fünfzig-jährigen Dienstjubiläums am 6. Juli 1889 von den schweizerischen Artillerieoffizieren die Summe von Fr. 12,000 als „Herzogstiftung“ übergeben, über deren Zweckbestimmung sich die Stiftungsurkunde dahin ausspricht, daß die Zinsen des genannten Kapitals „der freiwilligen Arbeit des Artillerieoffizierscorps an der Hebung seines Könnens in Theorie und Praxis zu gute kommen sollen“. Das Nähere über die Ausführung dieser Idee wurde dem durch die Stiftung geehrten Jubilar anheimgestellt, welcher indessen von diesem Verfügungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, so daß die Stiftung mit den aufgelaufenen Zinsen auf Ende 1894 Fr. 13,706. 25 beträgt.

Eine weitere Schenkung im Betrage von Fr. 3230 hat die Herzogstiftung im November 1894 von einem ungenannt sein wollenden Artillerieoffizier erhalten.

Nach dem Hinscheide des Herrn General Herzog wurde die Stiftung von seiner Familie dem Bundesrat zur Verfügung gestellt im Sinne der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, für deren Ausführung wir nunmehr eine aus drei höhern Offizieren der Artillerie bestehende Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt haben.

Kautionen.

Auch in den Beständen der bei der Wertschriftenverwaltung deponierten Kautionen weist das Berichtsjahr einen lebhaften Verkehr auf, welcher sich nicht sowohl auf die Auswechslungen in den einzelnen bisherigen, als auch auf Aushingabe von solchen und Entgegennahme neuer Hinterlagen erstreckte.

Die daherigen Inventare verzeigen auf Jahresschluß:

	Zahl.	Summe. Fr.
Amtskautionen	66	885,000
Kautionen der Auswanderungsagenturen . . .	11	1,085,150
Kautionen der Versicherungsgesellschaften . .	85	4,851,500
Diverse Kautionen	39	570,315
	201	7,391,965
Gegenüber dem Vorjahre mit	201	6,983,700
ergibt sich eine Vermehrung von	—	408,265

Depots.

Bei der Emission des eidgenössischen Anleihe von 20 Millionen hat eine französische Lebensversicherungsgesellschaft von demselben einen Betrag von 5 Millionen Franken fest überuommen und dabei den Wunsch ausgedrückt, die Titel nebst Couponsbogen bis auf weiteres im eidgenössischen Wertschriftenarchiv gegen Ausstellung von Namenscertifikaten im Depot belassen zu können. Wir haben diesem Wunsche ausnahmsweise entsprochen.

Die Abteilung Depots weist auf Ende Jahres folgende Bestände auf:

Schweizerischer Lebensversicherungsverein	Fr.	2,516,900. —
Internationales Gewerbebureau	„	114,500. —
Jützstiftung	„	90,000. —
Reservekasse für Unfallentschädigungen des Postpersonals	„	40,000. —
Versicherungspolizen der internationalen Bu- reaux	„	457,685. —
3 %ige eidgenössische Eisenbahnrententitel	„	5,050,000. —
3 1/2 %iges eidgenössisches Anleihen von 1894	„	5,000,000. —
	Fr.	13,269,085. —
Auf Ende 1893 betrugen dieselben	„	7,609,753. 20
Somit Vermehrung	Fr.	5,659,331. 80

Abtrennen der Coupons und Titelverifikation.

Mit dem Abtrennen der im künftigen Jahre fälligen Coupons wurde, wie üblich, eine Nachzahlung sämtlicher Bestände in den Wertschriftenschränken durch die Finanzkontrolle vorgenommen; über das Resultat dieser Operation ist bei genannter Abteilung bereits berichtet worden.

Schrankverhandlungen.

Das von der Finanzkontrolle geführte Protokoll weist 44 Verhandlungen an den Wertschriftenschränken auf und bildet einen Band von 128 Seiten.

6. Münzverwaltung.

Personelles.

Im Bestande des Personals der Münzstätte sind im Berichtsjahr keine Veränderungen eingetreten. Am Schluß des Jahres waren 13 männliche und 5 weibliche Personen beschäftigt, wovon 9 Arbeiter auf die Münzfabrikation und 4 Arbeiter und 5 Arbeiterinnen auf die Wertzeichenfabrikation entfallen.

Münzprägung.

Im Budget waren veranschlagt und es wurden geprägt:

120,600 Zwanzigfrankenstücke,
1,000,000 Zwanzigrappenstücke,
1,000,000 Zehnrappenstücke,
2,000,000 Fünfrappenstücke,
1,000,000 Einrappenstücke.

Infolge Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1893 kamen noch hinzu:

700,000 Zweifrankenstücke,
1,200,000 Einfrankenstücke,
800,000 Halbfrankenstücke.

Umgeprägt wurden 34,000 Fünffrankenstücke, deren Zahl nunmehr auf 929,000 angewachsen ist und ungefähr die Hälfte der im Umlauf befindlichen Stücke dieser Münzsorte mit schweizerischem Gepräge bilden wird.

Mit der Anfertigung der Goldplättchen betrauten wir abermals, zu den bisherigen Bedingungen, die Goldscheideanstalt in Genf, welche sich dieses Auftrages, wie bisher, mit Sorgfalt entledigte. Der Preis per Plättchen stellte sich auf Fr. 20. 10⁹/₁₀ oder um einen Rappen höher als im Vorjahr.

In gleicher Verarbeitung verschafften wir uns das Metall zur Prägung der Nickelmünzen; das Kilo reiner Nickel für Zwanzigrappenstücke kostete fracht- und zollfrei Bern Fr. 6. 80 und für die beiden andern Gattungen Fr. 3. 60.

Zwanzigfrankenstücke.

Ankauf von Gold $\frac{9}{10}$ fein	kg. 777,8049
Von der Staatskasse in alten Münzen	„ 0,0851
Vorrat von 1893	„ 1,2832
	kg. 779,1732

Gewicht der abgelieferten Stücke	kg. 777,5890
Abgang, zu Proben verwendet etc., $\frac{4}{10}$ ‰	„ 0,8198
Vorrat laut Inventar	„ 1,2849
	kg. 779,1782

Zwanzigrappenstücke.

Vorrat an Zwanzigrappenplättchen	kg. 48,077
Ankauf von Plättchen	„ 3987,400
	kg. 4035,477
Gewicht der abgelieferten Stücke	kg. 3996,958
Vorrat an Plättchen	„ 38,519
	kg. 4035,477

Fünf- und Zehnrappenstücke.

Vorrat an Fünf- und Zehnrappenplättchen	kg. 309,756
Ankauf von Fünf- und Zehnrappenplättchen	„ 3994,760
Ankauf von Zehnrappenplättchen	„ 2730,820
	kg. 7034,886
Abgelieferte Fünf- und Zehnrappenstücke	kg. 3995,067
Abgelieferte Zehnrappenstücke	„ 2992,948
Vorrat an Fünf- und Zehnrappenplättchen	„ 46,821
	kg. 7034,886

Einrappenstücke.

Kupfer, eingeschmolzen	kg. 1429,750
Zinn, eingeschmolzen	„ 60,200
Zink, eingeschmolzen	„ 15,050
Rappenmetall, eingeschmolzen	„ 188,840
	kg. 1693,840
Abgelieferte Einrappenstücke	kg. 1495,911
Fabrikationsabgang $3\frac{1}{10}$ ‰	„ 52,410
Vorrat an Rappenmetall	„ 145,019
	kg. 1693,840

Die alljährlich wiederkehrenden Reparaturen an Glüh- und Schmelzöfen, Dampfmaschine etc. fanden am Ende des Jahres statt.

Auch mußte die von der Inselgasse her in die Münzstätte führende Wasserleitung vollständig neu erstellt werden.

Wertzeichenfabrikation.

In dieser seit dem Jahre 1883 in der Münzstätte eingeführten Fabrikation, bestehend in Gummieren, Schneiden und Perforieren der Postmarken, trat auch im Berichtsjahre wieder eine kleine Zunahme ein. Es wurden 148 Millionen Postmarken abgeliefert, gegenüber 145 $\frac{1}{10}$ Millionen im Vorjahre. Die höchst unzulänglichen Räumlichkeiten, in denen diese Fabrikation untergebracht ist, gestatten weder eine Ausdehnung noch eine Verbesserung der Einrichtungen.

Die vorschriftsgemäß seitens der Postverwaltung und der Finanzkontrolle vorgenommenen Verifikationen der Papiervorräte geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nebenarbeiten.

Größere Nebenarbeiten kamen im Berichtsjahre keine vor; die zur Ausführung gelangten Bestellungen beschränkten sich auf kleinere Prägungen von Medaillen und Kontrollmarken, sowie auf die Anfertigung von Siegeln und Farbstempeln für die Bundeskanzlei und die Zollverwaltung.

Falsche Münzen.

Zur Kenntnis der Direktion gelangten einige Fälle von Münzfälschung, bei denen Silber zur Verwendung gekommen ist. Diese sehr gut nachgeahmten Falsifikate, obgleich nur gegossen, waren ziemlich schwierig zu erkennen und mußten deshalb als gefährlich bezeichnet werden. Fernere Fälschungen betrafen aus Zinnlegierungen gegossene Nachahmungen unserer Silbermünzen, denen keine Wichtigkeit beizulegen ist.

B. Zollverwaltung.

I. Allgemeine Bemerkungen und Gesamtergebnisse.

Der Abschnitt über die Geschäftsführung der Zollverwaltung muß sich in diesem Berichte auf das rein Administrative beschränken, indem bei der kurz zugemessenen Zeit für dessen Vorlage die Zusammenstellung der Verkehrsziffern nicht möglich ist.

Wir erlauben uns daher, hinsichtlich der letztern auf den später erscheinenden Jahresband der schweizerischen Warenstatistik, sowie auf den dazu gehörenden Jahresbericht zu verweisen, beides Publikationen des Zolldepartements, von denen die erstere das Zahlendetail der Warenbewegungen, die letztere die daran sich knüpfenden Folgerungen in wirtschaftlicher Hinsicht enthält.

Das Nämliche gilt bezüglich der bisherigen Abschnitte III, Lagerverkehr, und IV, Freipaßverkehr, die fortan aus dem Geschäftsberichte wegfallen.

Die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung erreichten im Jahre 1894 den Totalbetrag von . . . Fr. 41,200,681. 47 die höchste Einnahme, welche seit Anfang des eidgenössischen Zollwesens erzielt wurde.

Im Vorjahre bezifferten sich die Total-einnahmen auf . . . „ 38,378,517. 06

mithin eine Mehreinnahme pro 1894 von . . Fr. 2,822,164. 41
oder 7,35 % mehr als im Jahr 1893.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamt-ausgabe von . . . Fr. 3,651,125. 14 gegenüber.

Budgetiert waren inklusive Nachtrags-kredite . . . „ 3,927,300. —

Budgetkredit Fr. 3,848,300. —

Nachtragskredite „ 79,000. —

Ausgabenersparnis Fr. 276,174. 86
herrührend hauptsächlich von der Kreditrestanz
für Zollrückvergütung auf Futtermitteln.

Übertrag Fr. 276,174. 86

	Übertrag	Fr.	276,174. 86
Die Roheinnahmen von	„		41,200,681. 47
hinzugerechnet, ergibt sich somit eine Gesamtsumme von		Fr.	41,476,856. 33
Im Voranschlage für das Jahr 1894 war als Erträgnis der Zölle eine Summe von . . .	„		37,000,000. —
vorgesehen, also mehr als budgetiert . . .		Fr.	4,476,856. 33

Für nähere Einzelheiten verweisen wir auf den Teil „III. Zolleinnahmen“ hiernach, sowie auf unsern Rechnungsbericht pro 1894.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

Wenn auch im Laufe des Berichtsjahres immer noch Reklamationen wegen angeblich unrichtiger Anwendung des Tarifgesetzes erhoben worden sind, so darf doch konstatiert werden, daß der neue Zolltarif von 1891 sich allmählich sowohl beim Zollpersonal als bei den Zollpflichtigen gehörig eingelebt hat.

Mit Rücksicht darauf, daß viele Zollpflichtige sich beim ersten Entscheid der Behörde nicht beruhigen, sondern den für Rekurse vorgeschriebenen Instanzenzug antreten, hat die Zollverwaltung es sich nunmehr zur Regel gemacht, bei allen Reklamationen, wo hinsichtlich des anzuwendenden Zollansatzes irgend welche Zweifel bestehen können, ohne weiteres eine fachmännische Untersuchung anzuordnen und erst nach Abschluß derselben die Anstände zu erledigen. Dieses Verfahren hat sich bewährt, besonders in Hinsicht einer raschern Erledigung der Reklamationen, indem weitaus die meisten Zollpflichtigen sich dem auf Grund einer Fachexpertise getroffenen Entscheide jeweilen zu fügen pflegen, und eine Weiterziehung der Reklamationen somit unterbleiben kann.

Mit dem 31. Dezember 1893 ist das Zollgesetz vom 27. August 1851 außer Kraft getreten und mit dem 1. Januar 1894 begann die Wirksamkeit des neuen Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893, sowie der mit vorläufiger Gültigkeitsdauer auf 1 Jahr unterm 19. Dezember 1893 erlassenen Vollziehungsverordnung zu demselben (A. S. n. F. XIII, 925).

Vom Nationalrat ist unterm 19. März 1894 in Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates vom 15. Dezember 1893 beschlossen worden, auf den mit Botschaft vom 26. Mai 1893 vorgelegten Beschlussesentwurf betreffend die fernere Gewährung eines Zuckerrückzolles beim Export kondensierter Milch nicht einzutreten.

Landwirtschaftlicher Grenzverkehr. Nach Art. 3, litt. n, des Zollgesetzes sind die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 km. gelegenen Grundstücken, welche Bewohner der Schweiz als Besitzer, Nutznießer oder Pächter selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen, zollfrei. Wer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, hat nach Vorschrift der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz im Frühjahr eine schriftliche Anmeldung nach besonderem Formular an die zuständige Zollgebietsdirektion zu richten, von welcher dann nach Prüfung der bezüglichen Ausweise über die zollfreie Zulassung der angemeldeten Erzeugnisse entschieden wird.

Am bedeutendsten ist der zollfreie landwirtschaftliche Grenzverkehr im Kanton Genf, am häufigsten sind aber hier auch die Versuche, diese Vergünstigung auf unrechtmäßige Weise, namentlich durch fiktive Niederlassung, zu erlangen. Wir verweisen diesbezüglich auf den im letztjährigen Geschäftsberichte namhaft gemachten Straffall.

Um ähnlichen Betrügereien entgegenzutreten, haben wir den Staatsrat des Kantons Genf ersucht, das Volkszählungsbureau (bureau de recensement) zu ermächtigen, den dortigen Zollbehörden auf Verlangen darüber Aufschluß zu erteilen, ob Personen, die um Bewilligung freier Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten aus der französischen Grenzzone nachsuchen, thatsächlich auf dem Gebiete des Kantons Genf festen Wohnsitz haben.

Bei 1427 im Jahre 1894 eingelaufenen Gesuchen hat dann die Zolldirektion in Genf in 38 zweifelhaften Fällen nähere Informationen in angedeutetem Sinne eingezogen, was den Entzug des landwirtschaftlichen Freipasses in 14 Fällen zur Folge hatte. Dieselben bezogen sich sämtlich auf die Einfuhr von Wein mit einem Gesamtbetreffnis von 959 hl., entsprechend einem Zollbetrage von Fr. 23,975, nach Differentialtarif berechnet.

Von jenen 1427 Gesuchen mußten im ganzen 88 als unrechtmäßig abgewiesen werden.

Um den Veredlungsverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Zollgesetzes (Art. 5) zu regeln, hat sich unser Zolldepartement schon zu Ende des Jahres 1893 mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins über das daherige Vorgehen ins Einvernehmen gesetzt und sofort, nachdem das Gesetz in Kraft getreten, eine Bekanntmachung erlassen, durch welche alle diejenigen in der Schweiz etablierten Geschäftshäuser, welche Waren zur Veredlung und mit der Bestimmung zur nachherigen Wiederausfuhr einführen, eingeladen wurden, allfällige Gesuche um Gewährung von Zollerleichterungen im Sinne des Art. 5 des Zollgesetzes geltend zu machen, indem zugleich mitgeteilt wurde, daß die bisherigen Freipaßbewilligungen in der Folge erlöschen werden.

Die in sehr großer Zahl eingelangten Gesuche, meistens die Textilbranche (Färberei, Druckerei, Stickerei etc.) betreffend, wurden dann in einer Konferenz, zu welcher außer den Delegationen des Zolldepartements, der Handelsabteilung des Departements des Auswärtigen und des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins Vertreter der hierbei interessierten Industriekreise beigezogen waren, einläßlich erörtert, um eine Verständigung zwischen den tatsächlich oder auch bloß vermeintlich sich widerstrebenden Interessen herbeizuführen.

Wenn auch nach mancher Richtung eine Verständigung erzielt wurde, so gelang es doch nicht, auf kontradiktorischem Wege alle Differenzen zu versöhnen. Dagegen boten die daherigen Verhandlungen in Verbindung mit einem sehr einläßlichen sachlichen Gutachten des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins eine geeignete Basis zur Aufstellung der im 2. Alinea des Art. 5 des Zollgesetzes vorgesehenen Specialbestimmungen über den Veredlungsverkehr, bei welcher Arbeit der Vorort wiederum in hervorragender Weise sich bethätigt hat.

Unterm 6. Dezember wurde hierauf ein Regulativ über den Veredlungsverkehr erlassen und auf Grund desselben haben alsdann die eingelangten Gesuche um Zollerleichterung ihre Erledigung gefunden.

Ohne auf den Wortlaut des im Bundesblatt (1894, Bd. IV, 565) und im Handelsamtsblatt publizierten Regulativs hier näher einzutreten, glauben wir doch hervorheben zu sollen, daß für alle darin vorgesehenen Arten des Veredlungsverkehrs Zollbefreiung eingeräumt wird, indem dabei keine Verkehrsarten in Frage kommen, die nur eine Ermäßigung des Zolles würden gerechtfertigt haben. Durch die vorbehaltenen jährliche Überprüfung der erteilten Bewilligungen ist übrigens alle Gewähr geboten, damit entgegenstehende Interessen im Auge behalten werden.

Zollämter im Innern. Zu den bereits im Jahre 1893 eingelangten, im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten Bewerbungen der Städte Bern, Luzern und Solothurn um Errichtung eines Zollamts (Art. 16 des Zollgesetzes) sind im Berichtsjahre noch die Gesuche von Zürich und St. Gallen hinzugekommen, wo bereits eidgenössische Niederlagshäuser bestehen.

Die Verhandlungen mit Solothurn haben noch zu keinem bestimmten Resultat geführt, weil die Centralbahn im bestehenden Güterschuppen der Station Alt-Solothurn, der kaum für die Bedürfnisse des Bahndienstes ausreicht, keine Zollräumlichkeiten erstellen kann und die Frage eines eventuellen Neubaus noch nicht spruchreif ist.

Betreffend Luzern hat unsere Zollverwaltung noch vor Ausarbeitung der Pläne für die neue Bahnhofanlage daselbst mit der Direktion der schweizerischen Centralbahn die nötigen Vereinbarungen getroffen, damit auf die Erstellung geeigneter Lokalitäten Bedacht genommen wird.

Vor Fertigstellung der neuen Bahnhofanlage ist die Errichtung eines Hauptzollamtes im Bahnhof Luzern nicht möglich.

Mit der schweizerischen Nordostbahn haben betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich ebenfalls Unterhandlungen stattgefunden, zu welchen auch Vertreter der kantonalen und städtischen Behörden von Zürich, der Verkehrskommission und der kaufmännischen Gesellschaft beigezogen waren. Man kam überein, daß vor allem die zollamtliche Abfertigung von Reisendengepäck im Bahnhof Zürich zu ermöglichen sei und daß die weitere Frage der Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten für die Zollbehandlung von Eil- und Frachtgütern vorerst einer gründlichen Prüfung bedürfe, zu welcher die Direktion der Nordostbahn sich bereit finden ließ.

Nachdem dann mit der Nordostbahn wegen mietweiser Überlassung eines geeigneten Lokales im Personenbahnhof eine Vereinbarung zu stande gekommen, haben wir unterm 21. Dezember die vorläufige Errichtung einer dem eidgenössischen Niederlagshaus unterstellten Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck im Bahnhof Zürich beschlossen, welche auf 2. Januar 1895 eröffnet wurde.

Über die Frage der Lokalbeschaffung für Güterabfertigung wurden von der Direktion der Nordostbahn im Berichtsjahre keine weiteren Mitteilungen gemacht.

In St. Gallen bot die Lokalbeschaffung keine Schwierigkeiten, da das dem kaufmännischen Direktorium daselbst gehörende,

von der Zollverwaltung in Miete genommene Niederlagshaus genügend Raum enthält, um ein Hauptzollamt aufnehmen zu können.

Die Bedeutung eines Zollamtes im Innern hatte das Niederlagshaus St. Gallen schon vorher, indem der weitaus größte Teil — circa 90 % — der nach demselben instradierten Waren nicht zur Einlagerung, sondern zur unmittelbaren Zollbehandlung, sei es durch Verzollung zur Einfuhr oder durch Abfertigung mit Freipaß, bestimmt war. So hat z. B. in letzter Zeit die vormerkliche Behandlung des Stickerieverkehrs zwischen der Ostschweiz und England ausschließlich im Niederlagshaus St. Gallen und nicht mehr an der Grenze stattgefunden, was sowohl für die Interessenten wie für die Verwaltung von eminentem Vorteil war. Da indessen diesem Institut der Charakter eines Niederlagshauses anhaftete, so mußten für die daselbst zur direkten Zollbehandlung gelangten Waren die reglementarischen Lagerspesen für einen Monat entrichtet werden, welche sich jährlich auf mehrere Tausend Franken bezifferten.

Da die Lokalfrage gelöst war, konnte das Gesuch der Regierung von St. Gallen um Errichtung eines Zollamtes in sofortige Behandlung gezogen werden, und unterm 24. Juli wurde von uns ein bezüglicher Beschluß gefaßt. Die Eröffnung des Zollamtes konnte indessen erst auf Beginn des Jahres 1895 in Aussicht genommen werden, weil verschiedene bauliche Veränderungen nötig waren und eine größere Anzahl Untermieten gekündet werden mußten.

Der Wichtigkeit des Platzes St. Gallen für den ostschweizerischen Verkehr Rechnung tragend, haben wir dem dortigen Zollamt die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes eingeräumt, und es sind durch das Zolldepartement noch einige weitere provisorische Maßnahmen zur Erleichterung des Verkehrs getroffen worden, wie z. B. die provisorische Installation eines das Zollamt im mündlichen und schriftlichen Verkehr gegen außen vertretenden und den gesamten innern Dienst leitenden Zollamtsvorstandes und ferner die Anordnung, daß das Zollamt, soweit es den Veredlungsverkehr betrifft, mit der Oberzolldirektion direkt, d. h. mit Umgehung der Gebietsdirektion, verkehren darf.

Die definitive Organisation des Zollamtes und die Reglierung der Kompetenzverhältnisse desselben bleibt dem kommenden Jahr vorbehalten. Die Befugnis zur zollfreien Lagerung von Gütern hat keine Änderung erfahren.

In Bern haben die bisherigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Zollverwaltung, der Centralbahn und der städtischen Behörde betreffend die Abfertigung von Eil- und Frachtgut zu

keinem Endresultat geführt, da bei der gegenwärtigen Bahnanlage die Beschaffung der nötigen Räume schwierig ist. Dagegen konnte eine Einigung erzielt werden mit Bezug auf die vorläufige Errichtung einer Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck, welche mit Rücksicht auf den Fremdenverkeer vor allem aus verlangt worden ist.

Eine solche wurde von uns unterm 19. Juli 1894 beschlossen und es ist dieselbe auf 1. November eröffnet worden.

Vom Handelsstand in Bellinzona, unterstützt durch die Gemeindebehörde und den tessinischen Staatsrat, ist ein Gesuch um Errichtung eines eidgenössischen Niederlagshauses daselbst eingereicht worden; die daherigen Unterhandlungen können jedoch erst fortgesetzt werden, wenn einmal die Situations- und Baupläne vorliegen.

Tarazuschlag. In unserm Geschäftsbericht pro 1893 (Bundesbl. 1894, I, 576) bemerkten wir, daß eine Revision der Verordnung vom 28. Juni 1892 über die Abfertigung derjenigen Warensendungen, welche ihrer äußern Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden, stattfinden werde, sobald die fortgesetzten Untersuchungen über die Taraverhältnisse zum Abschluß gelangt seien. Wir wollten auch während der Zeit der provisorischen Gültigkeit der citierten Verordnung das allfällige Eintreffen von Reklamationen und Begehren gewärtigen, um dieselben bei Anlaß des Übergangs zum Definitivum eventuell mitberücksichtigen zu können. Die an allen Punkten der Grenze angeordneten Abwägungen von Waren in Verpackungen jeder Art sind im Berichtsjahr zu Ende geführt worden. Nach dem Resultat dieser Untersuchungen wurde von uns unterm 23. Oktober 1894 eine neue Verordnung über den Tarazuschlag definitiv erlassen, mit Inkrafttreten auf 1. Januar 1895. (A. S. n. F. XIV, 443.)

Eine Abänderung der bisherigen Taraansätze weist die neue Verordnung einzig bei zwei Positionen auf, nämlich bei den musikalischen Instrumenten und bei feiner Quincaillerie, wo die Ansätze, gestützt auf die Resultate zahlreicher Abwägungen, von 25 auf 30, beziehungsweise 40 %, erhöht worden sind. Im übrigen erwiesen sich die Ansätze der Verordnung vom 28. Juni 1892 als dem Durchschnitt der Tara entsprechend, dieselben wurden daher unverändert belassen. Bei Aufstellung der neuen Verordnung handelte es sich aber namentlich auch darum, dieselbe durch die Aufnahme neuer Tarifpositionen zu ergänzen, welche die erste Verordnung nicht enthielt. Gemäß Bestimmung von Art. 3, Lemma 1, der Verordnung vom 28. Juni 1892 (unverändert in die neue Ver-

ordnung aufgenommen) ist dem Zolldepartement die Befugnis eingeräumt, nicht genannte Artikel nach Analogie einzureihen. Es sollte aber unseres Erachtens dieser Fall als Ausnahme gelten, indem es wünschbar erscheint, daß in der Verordnung wenn möglich alle diejenigen Positionen figurieren, welche ihrer Natur und handelsüblichen Verpackungsart gemäß in Frage kommen können. Die von den Zollämtern gestellten Anfragen betreffend den auf solche Positionen anzuwendenden Tarazuschlag, die nicht in der Verordnung aufgeführt sind, beschlagen ca. 40 verschiedene Tarifpositionen, welche wir in die neue Verordnung aufgenommen haben.

Die Tarazuschläge für dieselben wurden positionsweise nach dem durchschnittlichen Ergebnis der vorgenommenen Abwägungen festgestellt. Die von uns vorgesehenen Ansätze blieben fast in allen Fällen unter diesem Durchschnitt.

Bei diesem Anlasse können wir mit Genugthuung konstatieren, daß seit dem Erlaß der Verordnung vom 28. Juni 1892 über den Tarazuschlag die früher häufig aufgetretenen Klagen betreffend ungleiche Zollbehandlung auf verschiedenen Grenzpunkten mit seltenen Ausnahmen, welche einzelne wenige Artikel betreffen, zur Ruhe gekommen sind.

Verzollung von Postsendungen. In unserem Geschäftsberichte pro 1890 (Bundesbl. 1891, II, 57) und 1891 (Bundesbl. 1892, II, 212) haben wir schon mitgeteilt, daß die Zollabfertigung der Fahrpoststücke, welche früher dem Postpersonal oblag, nunmehr von Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung besorgt wird. Es konnte indessen dieses neue Verfahren erst im Laufe des Berichtsjahres überall ein- und durchgeführt werden, mit einziger Ausnahme des Bureaus Basel-Transit im badischen Bahnhof. Hier wird zwar die Verzollung und Revision der Poststücke vom Zollpersonal vorgenommen; da es jedoch zur Unterbringung eines vermehrten Personals an Raum gebricht, mußte das dortige Post-Auswechslungsbureau bisher die Numerierung der Zolldeklarationen und die Führung der Kassakontrollbogen besorgen. Es ist nunmehr Aussicht vorhanden, daß für die Zollverwaltung im Laufe des Jahres 1895 genügend große Abfertigungslokale erhältlich werden. Tritt dieser Fall wirklich ein, so kann sodann unserem Zollpersonal sämtliche die Postverzollung betreffende Arbeit übertragen und das Postpersonal entsprechend entlastet werden.

Wir bemerken hierbei, daß dieser Postzolldienst sich für unser Personal als eine vorzügliche Schule bewährt hat. Unsere Beamten haben hierbei Gelegenheit, ihre Warenkenntnis zu bereichern, sie gewöhnen sich an rasches und sicheres Arbeiten, und es wird

durch periodischen Personenwechsel dafür gesorgt, daß nach und nach die befähigteren Elemente unter dem Gehülfenpersonal zu diesem Dienst herangezogen werden; wir können daher das seit einigen Jahren eingeführte System als ein zweckmäßiges bezeichnen.

Aber auch die Zollpflichtigen ziehen von diesem neuen Verfahren Vorteil, indem die Zollbeamten angewiesen sind, von der Befugnis des Art. 13 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (Verzollung nach dem höchsten Ansätze, den die Gattung der Ware zuläßt) nur mäßig Gebrauch zu machen, vielmehr Kolli mit allgemein gehaltener Warenbenennung, soviel es die Zeit erlaubt, zu revidieren und nach Mitgabe ihres wirklichen Inhaltes abzufertigen.

Die wichtigsten Postzollbureaux sind:

- a. im I. Zollgebiet: Basel-Badische Bahn, Pruntrut und Basel-Centralbahn;
- b. im II. Zollgebiet: Romanshorn und Zürich;
- c. im III. Zollgebiet: St. Gallen, Buchs-Bahnhof und Rorschach;
- d. im IV. Zollgebiet: Chiasso und Luino;
- e. im V. Zollgebiet: Pontarlier (Verrières) und Locle;
- f. im VI. Zollgebiet: Genf-Bahnhof G. V. und Genf am See.

Wir behalten uns vor, nähere Angaben über Einnahmen und Ausgaben der Postzollbureaux in unserem Berichte zur Staatsrechnung pro 1894 zu bringen.

Alphabetisches Verzeichnis zum Zollltarif. Auf 1. Juni des Berichtsjahres konnte eine neue bereinigte deutsche Ausgabe des Zollltarifs mit alphabetischem Verzeichnis herausgegeben werden. Mit Rücksicht auf die veränderte Anlage des neuen Zollltarifs, auf die in demselben gegenüber den frühern Tarifen enthaltenen zahlreichen Positionen mit neuer Fassung, sowie namentlich im Hinblick auf die dadurch bedingte vollständige Umarbeitung sämtlicher Tarifentscheidungen mußte das alphabetische Register zum Zollltarif von Grund aus neu bearbeitet werden.

Dasselbe unterscheidet sich von den früheren alphabetischen Verzeichnissen in folgenden Hauptpunkten:

1. Während im frühern Tarife zwei Verzeichnisse existierten, wovon das eine für den Tariftext, das andere für die Tarifentscheidungen diente, wurde das neue Verzeichnis einheitlich gestaltet.
2. Die früheren Verzeichnisse gaben den Zollltarifssatz an, während das neue Verzeichnis lediglich auf die Nummern des Zollltarifs, beziehungsweise der Tarifentscheidungen hinweist.

Die erstere Innovation hat sich bisher gut bewährt, indem es einfacher ist, nicht in zwei verschiedenen Imprimaten nachschlagen zu müssen. Damit man beim Suchen einer Position im Verzeichnis leicht unterscheiden könne, ob es sich um eine Tarifbestimmung oder aber um eine Erläuterung handelt, sind sämtliche Positionen des Tarifs durch gewöhnliche Antiqua-Schrift kenntlich gemacht, während die Handelsvertragsstipulationen, die Zusätze für statistische Zwecke und sämtliche Tarifentscheidungen im Texte kursiv gedruckt sind.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so haben wir zu bemerken, daß diese Neuerung deswegen eingeführt worden ist, weil es erfahrungsgemäß, und zwar zur Vermeidung von irrtümlicher Auffassung der einzelnen Tarifpositionen, in den meisten Fällen unerläßlich ist, die Tarifbestimmungen in ihrem Zusammenhange und unter Berücksichtigung allfälliger Tarifierläuterungen zu lesen.

Das alphabetische Register in französischer Sprache liegt zur Zeit unserer Berichterstattung im Manuskripte fertig zum Drucke vor, so daß die französische Auflage des Tarifs im Laufe des Jahres 1895 wird ergänzt werden können.

Ob es möglich sein wird, auch das italienische Warenverzeichnis im Jahre 1895 fertigzustellen, läßt sich zur Zeit nicht voraussagen.

Futternot. Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1893 betreffend Maßnahmen des Bundes gegen die Futternot (A. S. n. F. XIII, 1018), wonach Zollrückvergütung nur für solche Futtermittelbezüge bewilligt werden soll, die bis spätestens Ende März 1894 zur Einfuhrverzollung gelangt sind und während der Dürrfutterperiode verwendet werden, hat das Zolldepartement durch eine unterm 14. Mai 1894 (Bundesbl. 1894, II, 674) erlassene Bekanntmachung den Endtermin für Einreichung von Rückvergütungsbegehren auf Ende Mai festgesetzt. Die von uns unterm 18. Juni genehmigte Schlußrechnung zeigt an Zollrückerstattungen 1893 und 1894 ein Total von Fr. 386,749. 71, wovon Fr. 118,048. 45 für Rohmais, Fr. 267,215. 49 für Futtermehl und Fr. 1485. 77 für Roggen. Von dieser Summe konnten Fr. 152,899. 42, weil bloß hinterlegt, ohne Belastung des Budgets direkt zurückvergütet werden, während Fr. 233,050. 29 auf Budgetrubrik VI, 1, a, Zollrückvergütungen, verausgabt wurden.

Näheres ist aus dem Rechnungsberichte ersichtlich.

Zollverschluß. Wie im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnt worden, hat die Zollverwaltung, veranlaßt durch die Ent-

deckung einer raffinierten Warensubstitution bei zollamtlich verbleiten Sendungen, auf die Einführung eines neuen, die nötigen Garantien bietenden Verbleiungsverfahrens Bedacht genommen.

Im Berichtsjahre fand nun eine vorläufige Prüfung der verschiedenen auf bezügliche Ausschreibung hin eingelangten Modelle statt; die dahерigen Versuche haben jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht werden können und werden wohl längere Zeit in Anspruch nehmen.

Infolge des neuen Zollgesetzes mit neuer Einteilung der Zollgebiete ist die Herausgabe einer neuen Auflage der 1887 erstmals erschienenen Zollkarte der Schweiz im Maßstabe 1 : 500,000 notwendig geworden. Nebst der neuen Gebietseinteilung enthält dieselbe sämtliche Haupt- und Nebenzollämter, Zollbezugsposten und Niederlagshäuser mit Specialkarten der Kantone Baselstadt, Tessin und Genf, im Maßstabe 1 : 250,000.

Die Vollziehung der am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit getretenen Handelsübereinkunft mit Spanien giebt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß. Dagegen sah sich der Bundesrat genötigt, mit Bezug auf den Import spanischer Weine besondere Maßregeln zu treffen.

Durch ein unterm 14. Juni 1894 erlassenes Gesetz hat die spanische Regierung die Errichtung von zollfreien Specialdepots in spanischen Seehäfen für solche französische Weine gestattet, welche zum Coupieren spanischer Exportweine bestimmt sind, um dieselben exportfähiger zu machen.

Mit Rücksicht auf die Eventualität der Einfuhr solcher französisch-spanischen Verschnittweine nach der Schweiz mußten daher Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhüten, daß dergleichen Weine als Weine spanischen Ursprungs zum Ansatz des Konventionaltarifs, also mit Umgehung des Differentialzolles für den französischen Wein, zur Einfuhr gelangen.

Da die Erkennung der Coupage auf analytischem Wege äußerst schwierig und das Mittel der Degustation nicht zuverlässig genug ist, um mit Sicherheit die Vermischung mit französischem Wein feststellen zu können, so haben wir ein besonderes Deklarationsformular für Weinsendungen aus Spanien eingeführt, nach welchem bescheinigt wird, daß die betreffenden Sendungen aus spanischem Naturwein bestehen, ohne Beimischung von Wein anderer Herkunft, und daß der Wein nicht in einem Specialdepot gelagert habe, wo die zollfreie Lagerung französischer Weine zum Verschneiden amtlich gestattet ist. Diese Zeugnisse unterliegen überdies der Be-

glaubigung durch das schweizerische Konsulat in Barcelona, welches am ehesten in der Lage ist, die Richtigkeit derselben zu prüfen. Die definitive Erledigung dieser Angelegenheit fällt in das Jahr 1895.

Die Vollziehung des am 1. August 1894 in Kraft getretenen schweizerisch-norwegischen Handels- und Niederlassungsvertrages vom 22. März 1894 giebt zolldienstlich zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Für die im August 1894 eröffnete Ausstellung belgischer Produkte in Genf wurde ein besonderer Zollabfertigungsdienst im Ausstellungsgebäude eingerichtet, gleich wie bei der Specialausstellung italienischer Produkte in Zürich, wo sich dieses Verfahren bewährt hat.

B. Alkoholgesetz.

Im Besitz einer Bewilligung zur relativen Denaturierung von Sprit befanden sich am Ende des Geschäftsjahres 149 Firmen (18 für Essigfabrikation, 58 für Lackfabrikation, 23 für Farben, 50 für verschiedene chemische und pharmaceutische Produkte).

Die von der Zollverwaltung bezogenen Gebühren auf alkoholhaltigen Getränken und Fabrikaten beziffern sich 1894 auf Franken 683,669. 78 (ohne Wermutwein) gegenüber Fr. 613,775. 87 im Vorjahre.

C. Viehseuchenpolizei, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Reblaus, Maß und Gewicht etc.

Die von den Zollämtern erhobenen Viehuntersuchungsgebühren beziffern sich auf Fr. 263,777. 13 gegenüber Fr. 119,148. 88 im Vorjahre.

Dem Landwirtschaftsdepartement wurden 61 (1893: 25) von Zollämtern aufgenommene Strafprotokolle wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Viehseuchen zur weiteren Behandlung überwiesen.

Unmittelbar vor Inkrafttreten des Art. 25^{bis} der Bundesverfassung wurde in einer Eingabe an den Herrn Bundespräsidenten das Ansuchen gestellt, es möchte den Israeliten in der Schweiz, welche nunmehr genötigt seien, ihren Fleischbedarf aus dem Auslande zu beziehen, beziehungsweise das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus auf ausländischem Boden besorgen zu lassen, ge-

stattet werden, schweizerisches Vieh auf fremdes Gebiet auszuführen und, nachdem dasselbe geschächtet worden, die getöteten (jedoch nicht ausgeweideten) Tiere gegen Entrichtung des Zolles für lebendes Vieh, anstatt des Fleischzolles, wieder auf schweizerisches Gebiet zurückzubringen.

Auf dieses Gesuch konnte, von allen andern Gründen abgesehen, schon deshalb nicht eingetreten werden, weil die Wiedereinfuhr des Tierkadavers mit Haut und Eingeweiden den ausdrücklichen Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 1. Dezember 1893 betreffend die sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch widersprechen würde und überdies ein getötetes, aber nicht geöffnetes Tier durch den Grenztierarzt nicht sanitärisch ausreichend untersucht werden kann.

Ein Ansuchen der Metzger in Dießenhofen um zollvormerkliche Behandlung von schweizerischem Schlachtvieh, das auf badisches Gebiet gebracht, dort nach jüdischem Ritus geschlachtet und dessen Fleisch nachher wieder nach Dießenhofen eingeführt wird, sowie um Gebührenerlaß für die grenztierärztliche Untersuchung, mußte ebenfalls ablehnend beschieden werden, weil das Zollgesetz für eine besondere Begünstigung dieses Verkehrs keinen Anhaltspunkt bietet und der Erlaß der grenztierärztlichen Gebühren gemäß dem Bundesratsbeschluß betreffend sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch etc. vom 1. Dezember 1893 (Bundesbl. V, 369) nur für Fleisch und Fleischpräparate von nicht über 4 kg., für die Grenzbewohner bestimmt und nicht zu Handelszwecken dienend, zulässig ist.

Auch im Berichtsjahre hat das Verbot der Einfuhr von Nutztvieh aus Italien fortbestanden, während Schlachtvieh zur Ein- und Durchfuhr zugelassen war. Die zeitweilige Bewilligung der Einfuhr von Arbeitsochsen nach dem Kanton Tessin mußte wegen Mißbrauch zurückgezogen werden.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz scheint es im Kanton Tessin noch immer nicht ernst genommen zu werden. In den Grenzgegenden, die von den Zollorganen begangen sind, werden die Zustände als leidlich bezeichnet, in denjenigen Gegenden jedoch, wo die Grenzwächter gar nicht oder nur ausnahmsweise hinkommen, soll es in dieser Hinsicht schlimm bestellt sein. So wird berichtet, daß die Voralpen mit Vorrichtungen für den Fang von kleinen Vögeln förmlich übersät seien, und daß in den abgelegenen Thälern der Vogel-mord ganz unbehindert betrieben werden könne.

In Ausübung der Fischereipolizei ist von der Grenz-
wache ein Straffall betreffend Einfuhr von Fischen, deren Fang
und Verkauf verboten, zur Anzeige gebracht worden.

Ferner verzeigte das Zollpersonal 7 Verletzungen des Pulver-
regals und 7 Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend
Maß und Gewicht (Glaswaren mit ungesetzlichen Eichzeichen).

Im Berichtsjahr wurden im Sinne von Artikel 1 des Bundes-
ratsbeschlusses vom 20. Oktober 1885 betreffend den Verkehr mit
Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden die
schweizerischen Zollämter Schleithem, Rafz, Rheinau, Durstgraben
und die Zollbezügerei Osterfingen für die Einfuhr im Grenzverkehr
aller Vegetabilien außer der Rebe geöffnet.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1894.	1893.	Differenz
	Fr.	Fr.	1894. Fr.
Einfuhrzölle	40,752,543. 17	37,927,974. 11	+ 2,824,569. 06
Ausfuhrzölle	108,532. 91	116,943. 21	— 8,410. 30
Statistische Gebühren . .	114,454. 15	120,266. 33	— 5,812. 18
Niederlags- u. Waggebühren	31,728. —	30,492. 02	+ 1,235. 98
Bußenanteile und Ordnungs- bußen	28,248. 49	19,458. 99	+ 8,789. 50
Untermieten	30,092. 86	27,835. 79	+ 2,257. 07
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von Imprimaten, Ver- gütungen etc.	85,081. 89	85,546. 61	— 464. 72
2. Beitrag der Alkoholver- waltung an die Kosten des Zolldienstes	50,000. —	50,000. —	—
Gesamttotal	41,200,681. 47	38,378,517. 06	+ 2,822,164. 41

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1894. Fr.	1893. Fr.	Differenz 1894. Fr.	In Prozenten aus- gedrückt.
I. Zollgebiet Basel (Direktionssitz)	13,737,414. 18	14,589,956. 23	— 852,542. 05	— 5.84
II. Zollgebiet (Schaffhausen) .	10,171,790. 02	8,369,307. 47	+ 1,802,482. 55	+ 21.55
III. Zollgebiet (Chur) . . .	3,986,973. 05	3,464,454. 93	+ 522,518. 12	+ 15.08
IV. Zollgebiet (Lu- gano)	4,260,353. 33	3,562,118. 86	+ 698,234. 47	+ 19.60
V. Zollgebiet (Lau- sanne)	2,611,424. 90	2,413,571. 74	+ 197,853. 16	+ 8.19
VI. Zollgebiet (Genf)	6,268,271. 84	5,808,841. 50	+ 459,430. 34	+ 7.90
Total	41,036,227. 32	38,208,250. 73	+ 2,827,976. 59	+ 7.40
Hierzu kommen noch die bei der Ober- zolldirektion ver- rechneten Ein- nahmen für stati- stische Gebühren und Beitrag der Alkoholverwal- tung	164,454. 15	170,266. 33	— 5,812. 18	— 3.45
Total	41,200,681. 47	38,378,517. 06	+ 2,822,164. 41	+ 7.35

Zur Zeit unserer Berichterstattung fehlen uns noch die näheren statistischen Aufzeichnungen, an Hand welcher es sich hätte nachweisen lassen, welche hauptsächlichen Konsumartikel die Mehreinnahme herbeigeführt haben. Wir müssen diesfalls einestheils auf unseren Bericht zur eidgenössischen Staatsrechnung pro 1893, andernteils auf die handelsstatistischen Publikationen verweisen, welche im Laufe des Jahres 1895 erscheinen werden.

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

	Bestand auf den 31. Dezember 1894.		Bestand auf den 31. Dezember 1893.	
	Beamte.	Angestellte.	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion, I.—III. Abteilung	36	1	36	4
Bei 6 Gebietsdirektionen	54	9	55	9
Bei 263 Zollämtern	426	218	415	192
Bei 38 Zollbezugsstellen (überdies 20 Grenzwächter und 5 Landjäger, siehe unten)	—	13	—	13
Eidgenössische Grenzwachtchefs und zugeteilte Grenzwacht-offiziere	10	—	7	—
Chef der kantonalen Landjägermannschaft für den eidgenössischen Grenzwachtdienst im bernischen Jura	—	—	1	—
Eidg. Grenzwächter (von diesen verwendet: 55 gleichzeitig als Einnnehmer und 20 gleichzeitig an Zollbezugsstellen)	—	693	—	627
Kantonale Landjäger im eidgenössischen Dienst (von diesen verwendet: 14 gleichzeitig als Einnnehmer und 5 an Zollbezugsstellen, 1 als Bureau-aushilfe)	—	36	—	63
	526	970	514	908
	1496		1422	

Vermehrung im Jahre 1894: 74 Mann, wovon 39 für den Grenzschutz.

Im Jahre 1894 sind 114 Mann ausgetreten, und zwar:

22 infolge Todesfall (worunter 6 Grenzwächter);

51 infolge Demission (worunter 34 Grenzwächter);

41 infolge Wegweisung (worunter 38 Grenzwächter).

Wir müssen neuerdings hervorheben, daß infolge Einberufung zum Militärdienst der Personalbestand während des größten Teiles des Jahres ein reduzierter ist und daß es namentlich während der

Brigade-, Divisions- und Armee-corpsmanöver unmöglich wird, die entstehenden Lücken auch nur einigermaßen auszufüllen.

Wenn wir auch im Hinblick auf die früheren Beschlüsse der Bundesversammlung die Enthebung des Zollpersonals von der Wehrpflicht nicht mehr in Anregung bringen, so müssen wir dennoch dieser Thatsache Erwähnung thun, weil durch die bestehenden Verhältnisse die Interessen des Fiskus bedenklich beeinträchtigt werden.

V. Oberzolldirektion.

Der Geschäftsumfang der Oberzolldirektion an laufenden Geschäften ist im Berichtsjahre annähernd dem Vorjahre gleich geblieben. Zu besondern Bemerkungen giebt dieser Abschnitt diesmal nicht Anlaß.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Infolge der fortwährenden starken Geschäftszunahme bei den Gebietsdirektionen hat weitere Personalvermehrung stattfinden müssen und es ist auch, nachdem nunmehr pro 1895 die nötigen Kredite bewilligt worden sind, auf sofortige Besetzung der Direktionssekretärstellen in denjenigen Zollgebieten, wo diese Stelle bisher mit derjenigen des Gebietskassiers verbunden war, Bedacht genommen.

Durch die Wahrnehmung, daß die Besorgung von kleinern Nebenzollämtern durch Civileinnehmer, die nebenbei ihrem bürgerlichen Beruf obliegen, manchenorts zu wünschen übrig läßt, wurde die Verwaltung genötigt, den Zollbezug an den betreffenden Orten Grenzwächtern zu übertragen, eine Maßregel, die sich bisher als zweckmäßig bewährt hat.

Im Berichtsjahre wurden folgende Neubauten fertig erstellt und von der Zollverwaltung bezogen:

Das Zolldirektionsgebäude in Basel und die Zollhäuser Burgfelden (Umbau), Hofen (Schaffhausen), Münster (Graubünden), La Rasse (Neuenburg), das Revisionslokal im Hafen von Ouchy. Das neue Zollhaus in Jüppen (Aargau) wurde gegen Ende des Jahres kollauiert, kann aber erst im Frühjahr 1895 bezogen werden.

Verschoben werden mußte die Errichtung der Zollhäuser in Horn bei Basel, Chavannes und Auberson, sowie der Grenzwächterkaserne in Kreuzlingen. Die Arbeiten für Erstellung des Zollgebäudes in Colovrex wurden 1894 begonnen, konnten jedoch vor Jahres-schluß nicht mehr beendet werden.

Gestützt auf Art. 17 des Zollgesetzes, wonach die für den Zolldienst auf den Grenzstationen der schweizerischen Eisenbahnlinien benötigten Lokalitäten nach den Anforderungen des Bundesrates von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich einzuräumen sind, wurden vorläufig zuständigen Ortes folgende Begehren gestellt:

Bahnhof Pruntrut: Erweiterung der Bureaulokale;

Bahnhof Schaffhausen: Erstellung eines Revisionslokals für Personenabfertigung oder — nach Wahl der beteiligten Bahnverwaltungen — eines Revisionslokals in Thalingen, wohin die Personenabfertigung der via Singen eingehenden Züge eventuell verlegt würde;

Bahnhof Romanshorn: Vergrößerung des gänzlich unzulänglichen Revisionslokals in der Güterhalle der Nordostbahn;

Bahnhof Rorschach: Erweiterung und Verbesserung der Zolllokale;

Bahnhof Chiasso: Erweiterung der Zollbureaux infolge der vom Bundesrate behufs besserer Organisation des Zolldienstes beschlossenen Trennung des dortigen Bahnzollamts in zwei selbständige Zollämter, das eine für Personen-, Eilgut- und Postverkehr, das andere für gewöhnliches Gut;

Bahnhof Verrières: neue Zolllokale an Stelle der bisherigen, die seit Jahren in jeder Beziehung mangelhaft und ungenügend gewesen sind.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten Unterhandlungen mit den bernischen Behörden betreffend die Erwerbung des Zollhauses in Boncourt haben zu Anfang des Berichtsjahres zum Abschluß eines Kaufvertrages geführt, welcher jedoch infolge eingetretener Verzögerung der vorbehaltenen Genehmigung durch den Großen Rat des Kantons Bern erst gegen Ende des Jahres perfekt geworden ist.

Der im Jahre 1888 mit der schweizerischen Centralbahn abgeschlossene Mietvertrag betreffend das eidgenössische Niederlagshaus im Centralbahnhof in Basel, welcher im Berichtsjahre kündbar geworden, konnte unter günstigeren Bedingungen als bisher erneuert werden, dank einerseits den Bemühungen der Basler Handelskammer und andererseits dem Entgegenkommen der Vermieterin.

In Anwendung von Art. 15 des Zollgesetzes haben wir mit Rücksicht auf die territoriale Lage die Ortschaft Biaufonds im bernischen Jura durch Beschluß vom 14. August 1894 dem V. Zollgebiet zugeteilt, mit Umwandlung des dortigen Nebenzollamtes in einen dem Nebenzollamte La Rasse (Neuenburg) unterstellten Zoll-

bezugsposten. Diese Schlußnahme wurde, nachdem in Ihrer letzten Dezembersession die gesetzlich vorbehaltene Zustimmung der eidgenössischen Räte erfolgt war, auf 1. Januar 1895 in Vollzug gesetzt.

Von den Konzessionären des seit 1884 bestehenden eidgenössischen Niederlagshauses für Weine in Luzern ist der bezügliche Vertrag auf 31. März 1895 gekündigt worden. Dieses Niederlagshaus wird daher auf genannten Zeitpunkt eingehen.

Auf 1. September wurde das Nebenzollamt La Forclaz (Wallis) nach Trient verlegt.

Gegen die Errichtung eines Revisionslokales im Hafen von Ouchy sah sich die Gemeindebehörde von Lausanne veranlaßt, Einsprache zu erheben. Die Zollverwaltung konnte sich indessen von ihrem Vorgehen nicht abdrängen lassen, da die Beseitigung der bisherigen Übelstände bei Abfertigung der ankommenden Schiffe zur dringenden Notwendigkeit geworden war.

Auch die seither im Publikum erhobenen Bemängelungen halten wir als ungerechtfertigt, nachdem die Zollverwaltung den Wünschen der Gemeindebehörden betreffend das Emplacement des Revisionslokals und durch gefälligen Stil der Baute gerecht geworden ist.

Im September 1894 ist das bisherige eidgenössische Niederlagshaus am Landungsplatze in Vivis in das von der dortigen Gemeinde in der Nähe des Bahnhofes errichtete und mit dem letztern durch ein Schienengeleise verbundene neue Gebäude verlegt worden. Diese Verlegung hat zur Folge, daß fortan nicht bloß Stückgüter, sondern auch ganze Eisenbahnwagenladungen unter Zollverschluß im Transit nach Vivis instradiert werden können, um daselbst zollamtlich behandelt zu werden.

Eine Zollabfertigungsstelle mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes bleibt am Schiffslandungsplatze fortbestehen.

Das mit dem eidgenössischen Kontrollbureau für Gold- und Silberwaren in La Chaux-de-Fonds in Verbindung stehende Zollamt für Uhren und Uhrenbestandteile hat sich auch im Berichtsjahre als sehr nützlich bewährt. Abgefertigt wurden daselbst 35,558 Kolli zur Einfuhr, und 85,072 Uhrwerke wurden im passiven Veredlungsverkehr zollvormerklich behandelt. Hierbei sind konstatiert worden:

- 90 Zollübertretungen,
- 94 Übertretungen des Gesetzes betreffend die Kontrolle der Gold- und Silberwaren.
- 126 Übertretungen des Postregalgesetzes.

Ganz besonders zu erwähnen ist die Mitwirkung des Specialkommissärs für die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, durch dessen Entgegenkommen dem Zollamt die Aufgabe wesentlich erleichtert wird.

Im Hinblick auf das dringende Bedürfnis einer Erweiterung der Zoll- und Grenzwachtlökre im eidgenössischen Niederlagshaus Rive in Genf wurde mit dem kantonalen Handels- und Industrie-departement ein bezügliches Projekt vereinbart.

Im fernern ist gestützt auf den mit der Paris-Lyon-Méditerranée, bezw. ihrer Rechtsvorgängerin im Jahre 1858 abgeschlossenen Vertrag über die Einrichtung des Zolldienstes im Bahnhof Genf, sowie auf den Art. 17 des Zollgesetzes eine Erweiterung der infolge der fortwährenden Verkehrszunahme und daherigen beträchtlichen Vermehrung des Zollpersonals zu klein gewordenen Lokalitäten der dortigen Bahnzollämter verlangt worden und es konnte den dahierigen Plänen noch vor Jahresschluß die hierseitige Genehmigung erteilt werden.

VII. Grenzschutz.

Effektivbestand des Grenzwachtcorps.

	Eidgen. Grenzwächter.			Kantonale Landjäger.		
	Bestand 1. Januar 1894.	Bestand 31. Dezember 1894.	Vermehrung oder Verminderung.	Bestand 1. Januar 1894.	Bestand 31. Dezember 1894.	Vermehrung oder Verminderung.
I. Zollgebiet .	111	138	+ 27	27	—	— 27
II. " .	64	73	+ 9	—	—	—
III. " .	18	18	—	36	36	—
IV. " .	65	65	—	—	—	—
V. " .	171	199	+ 28	—	—	—
VI. " .	198	200	+ 2	—	—	—
	627	693	+ 66	63	36	— 27

Total Ende 1894: 729 Mann (eidgenössische und kantonale) gegenüber 690 Mann (eidgenössische und kantonale) Ende 1893.

• Von den 36 kantonalen Landjägern entfallen 25 auf den Kanton Graubünden und 11 auf den Kanton St. Gallen; von den letztern funktionieren 10 als Einnehmer an den Rheinzollämtern.

Die Zollverwaltung hat es sich auch im Berichtsjahre sehr angelegen sein lassen, die begonnene Reorganisation des Grenzbewachungsdienstes weiterzuführen und aus den seit 1851 successive an Stelle der kantonalen Polizeiorgane getretenen eidgenössischen Grenzwachtmannschaften ein einheitliches, für den speciellen Zweck gutgeschultes Corps zu schaffen.

Ihr Hauptaugenmerk ist namentlich auch darauf gerichtet, kräftige und intelligente Mannschaft mit ordentlicher Schulbildung zu rekrutieren und durch Handhabung strenger Disciplin das Ansehen des Corps zu heben.

Das vom Zolldepartemente erlassene provisorische Grenzwachreglement hat sich bewährt und wird mit wenigen Abänderungen demnächst als definitives Reglement angenommen werden können.

Die Bekleidungsfrage, über die wir im letztjährigen Geschäftsberichte nähere Mitteilungen gemacht haben, ist nun im Jahre 1894 zum vorläufigen Abschluß gelangt, indem die Lieferung der Uniformen nach erfolgter Ausschreibung zollgebietsweise vergeben wurde. Durch die nach Maßgabe der daherigen Vertragsbestimmungen und der erlassenen Vorschriften betreffend die Konfektion ausgeübte fachmännische Kontrolle sowohl der zur Verarbeitung gelangenden Tücher, wie auch der einzelnen fertig erstellten Uniformstücke, ist es nun möglich geworden, den Grenzwächtern eine vorzügliche Uniformierung zu mäßigen Preisen zu beschaffen.

Die Frage, ob nicht späterhin die Grenzwächteruniformen auf Kosten der Verwaltung zu liefern seien, wird einstweilen offen behalten.

Die postenweise Kasernierung der Mannschaft hat im Berichtsjahre ihren Fortgang genommen, so daß auch in dieser Hinsicht das erstrebte Ziel einheitlicher Unterkunftsverhältnisse in Bälde erreicht sein wird. Die Beschaffung des nötigen Postenmaterials erfolgt successive nach den aufgestellten Normalien.

Desgleichen wurde die Revolverbewaffnung fortgesetzt und derart gefördert, daß bis zum Frühjahr 1895 sämtliche Mannschaft mit dem Ordonnanzrevolver versehen sein wird. Da diese Waffe nur als persönliche Schutzwaffe zu dienen hat, für welchen Zweck sie vorzüglich geeignet ist, so bestand für die Zollverwaltung keine Veranlassung, das Resultat der Versuche der eidgenössischen Militärverwaltung betreffend die allfällige Einführung einer Magazinpistole für Armeezwecke abzuwarten.

Die in den letzten Jahren eingetretene Vermehrung des Grenzwachpersonals hat auch eine entsprechende Verstärkung der Cadres notwendig gemacht. Neben der Leitung und Administration liegt denselben vorzugsweise ob, die Ausführung der Dienstbefehle bei Tage und bei Nacht zu kontrollieren, indem die Ausübung einer strengen Kontrolle unerlässlich ist. Da die Grenzwachtchefs bei den verstärkten Mannschaftsbeständen ihrer Aufgabe unmöglich mehr nachkommen konnten, so mußten denselben in einzelnen Gebieten Offiziere oder höhere Unteroffiziere zugeteilt werden.

Seit dem 1. Juli 1894 wird der Grenzschutz im bernischen Jura durch eidgenössische Grenzwächter ausgeübt, nachdem die mit demselben betraute bernische Landjägersmannschaft bis Ende Juni successive zurückgezogen worden ist.

Wegen Bedrohung der Grenzwächter in Viano ob Campocologno durch dortige Bewohner haben wir die Regierung des Kantons Graubünden eingeladen, die betreffenden Individuen den zuständigen Gerichtsbehörden zur strafrechtlichen Verfolgung zu überweisen, die Einwohnerschaft von Viano vor den Folgen der Widersetzlichkeit gegen die Organe der öffentlichen Gewalt nachdrücklich warnen und sie auf die Bestimmungen des Zollgesetzes, denen sie sich wie die übrige Grenzbewohnerschaft zu fügen hat, aufmerksam machen zu lassen.

Infolge erlangter Gewißheit, daß während der Sommermonate Schmuggel mit Vieh, und insbesondere mit Schweinen, nach dem Misox getrieben wird, sollen in Zukunft, solange die Grenzübergänge passierbar sind, einige Grenzwächter daselbst stationiert werden.

Ebenso hat sich eine wirksamere Überwachung einzelner Grenzpunkte im Tessin als notwendig erwiesen, indem wiederholte Beschlagnahmen von Waren auf gewerbsmäßigen Schmuggel schließen lassen.

Auch im Berichtsjahre sind wiederholt Grenzverletzungen im Tessin durch italienische Zollwächter vorgekommen, bezüglich welcher auf den Bericht des Departements des Auswärtigen verwiesen wird. Wir erinnern speciell an den durch die Presse weiterhin bekannt gewordenen Vorfall bei Ponte Tresa, welcher die schweizerische Bevölkerung der dortigen Ortschaft in Aufregung gebracht hat. Ein italienischer Zollwächter gab auf eine zur Nachtzeit in der Tresa fahrende Schmugglerbarke mehrere Schüsse ab, welche einen Insassen töteten. Bei Grenzgewässern hat bisher überall die Anschauung gegolten, daß erst beim Versuch der Landung von den Grenzaufsichtsorganen soll eingeschritten werden.

Die Art und Weise, wie die diesseitigen Zollreklamationen bei der italienischen Regierung aufgenommen zu werden pflegen, könnte uns zu unserm Bedauern nötigen, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

An der Grenze zwischen dem Kanton Wallis und Hochsavoyen war der Schmuggel derart im Zunehmen begriffen, daß eine kontinuierliche Bewachung der dortigen Übergänge angeordnet und die Grenzwachtmannschaft entsprechend verstärkt werden mußte.

Wie im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnt, ist die Erstellung eines Weges für die Begehung der Grenze längs des Foron zwischen Moillesulaz und Thonex (Genf) neuerdings in Erwägung gezogen und es sind zu diesem Behufe zwei Projekte ausgearbeitet worden. Die daherigen Unterhandlungen mit dem Staatsrate des

Kantons Genf und mit der französischen Regierung, deren Zustimmung wegen Erstellung einer Stützmauer auf französischem Grund und Boden nötig ist (die Landesgrenze zieht sich nicht der Mitte des Flusses entlang, sondern wird durch das diesseitige Ufer gebildet), haben jedoch diese Angelegenheit derart in die Länge gezogen, daß sie im Berichtsjahre noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte.

VIII. Straffälle.

Zollübertretungen.

Auf Ende 1893 waren unerledigt geblieben .	54 Straffälle,
neu hinzugekommen sind	1509 „
Total 1894	1563 Straffälle,
im Vorjahr 1893	1505 „
Vermehrung pro 1894	58 Straffälle.

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

	pro 1894.	pro 1893.	Differenz.
a. durch Verzicht auf die Verfolgung	31	37	— 6
b. durch erfolgte freiwillige und unbedingte Unterziehung seitens der Straffälligen	1451	1408	+ 43
c. durch gerichtlichen Spruch:			
1. zu gunsten der Verwaltung .	25	4	+ 21
2. zu ungunsten der Verwaltung .	1	2	— 1
Total	1508	1451	+ 57

Am Schlusse des Jahres waren noch unerledigt:

1. vor Gericht anhängig	12	18	— 6
2. bei der Verwaltung pendent . .	43	36	+ 7
Total	1563	1505	+ 58

Straffälle wegen Zollübertretung.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1894.			Betrag des umgangenen Zolles.	Eingegangene Bußbeträge.	Bußenanteil der	
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1894.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollgeb. Basel . .	15	375	390	3,441. 78	4,550. 08	1,517. 32	1,516. 38
II. „ Schaffhausen	2	355	357	2,744. 37	9,931. 73	3,374. 62	3,308. 35
III. „ Chur . .	1	93	94	1,230. 78	4,458. 95	1,494. 51	1,482. 33
IV. „ Lugano .	2	121	123	1,539. 28	3,877. 43	1,292. 64	1,292. 37
V. „ Lausanne .	6	284	290	2,618. 52	10,555. 40	3,518. 88	3,517. 90
VI. „ Genf . .	28	281	309	6,802. 39	37,460. 15	12,487. 82	12,486. 18
Total 1894	54	1509	1563	18,377. 12	70,833. 74	23,685. 79	23,603. 51
„ 1893	47	1458	1505	22,510. 11	48,062. 24	15,821. 77	15,681. 73
Differenz	+ 7	+ 51	+ 58	—4,132. 99	+22,771. 50	+7,864. 02	+7,921. 78

Straffälle wegen Übertretung des Alkoholgesetzes.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1894.			Betrag der umgangenen Monopolgebühren.	Eingegangene Bußen.	Bußenanteile der		
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1894.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.	Verleider.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollgebiet Basel . .	1	6	7	11. 73	39. 16	13. 07	13. 05	13. 04
II. " Schaffhausen	—	5	5	52. 08	129. 35	43. 12	43. 12	43. 11
III. " Chur . . .	—	2	2	1082. 21	* —	—	—	—
IV. " Lugano . .	—	8	8	290. 61	517. 27	172. 43	172. 42	172. 42
V. " Lausanne .	—	5	5	30. 20	102. 81	34. 27	34. 27	34. 27
VI. " Genf . . .	6	23	29	480. 84	1561. 15	520. 44	520. 38	520. 33
Total 1894	7	49	56	1947. 67	2349. 74	783. 33	783. 24	783. 17
" 1893	3	47	50	954. 36	1296. 84	432. 37	408. 26	408. 22
Differenz	+ 4	+ 2	+ 6	+ 993. 31	+ 1052. 90	+ 350. 96	+ 374. 98	+ 374. 95

* Beträge noch ausstehend.

Das neue Zollgesetz räumt in Art. 57 dem Personal der Zollverwaltung die Befugnis ein, solche Zollübertreter, welche keinen festen Wohnsitz im Inland haben und für die Bezahlung der verwirkten Buße weder Hinterlage noch genügende Bürgschaft leisten können, zu verhaften und bis zu weiterem Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde in Personalhaft zu übergeben. Um nun in Fällen, wo die Verhaftung eines Schmugglers erfolgt, auf keine Schwierigkeiten seitens der kantonalen Polizeiorgane zu stoßen, haben wir es für geboten erachtet, durch ein Kreisschreiben an die Regierungen der Grenzkantone das einzuhaltende Verfahren zu ordnen. Dasselbe bestimmt, daß Schmuggler, welche das Grenzwachtpersonal zu verhaften in den Fall kommt, dem nächstgelegenen Polizeiposten zuzuführen sind und daß mit den Arrestanten gleichzeitig ein Protokoll über die Personalien des Verhafteten, sowie über die Veranlassung, Zeit und Ort der Verhaftung zu übergeben ist. Der betreffende kantonale Polizeiposten sorgt, wenn er nicht über ein Haftlokal verfügt, für die weitere Überführung in das nächste kantonale Gefängnis.

Über die Entlassung aus der Haft verfügt einzig die Zollverwaltung. Sie findet sofort statt, wenn der Verhaftete für die mutmaßliche oder bereits erkannte Strafe genügende Sicherheit leistet; andernfalls dauert die Haft fort, bis nach erfolgter administrativer oder gerichtlicher Erledigung des Straffalles.

Die Grenzwachorgane haben von dem Rechte der Verhaftung von Schmugglern schon wiederholt Gebrauch gemacht und es ist nicht zu verkennen, daß der Zollverwaltung durch diese Bestimmung des neuen Zollgesetzes ein wirksames Hilfsmittel in die Hand gegeben worden ist.

Von den im Berichtsjahre zur Anzeige gelangten Straffällen mögen folgende hier Erwähnung finden:

1. Ein Speditionshaus in Genf ließ eine daselbst aus Paris eingegangene Kiste, als deren Inhalt „Chaussures en bois“ angegeben wurde, unter zollamtlicher Verbleiung mit Geleitschein abfertigen und meldete diese Kiste nach kurzer Zeit beim Zollamt Moillesulaz zur Durchfuhr nach Hochsavoyen an. Da der Vertreter der Speditionsfirma, die ohnehin wegen Zollübertretung schon mehrfach gebüßt worden war, sich durch sein Benehmen verdächtig machte, ließ das Zollamt die Kiste öffnen und fand als Inhalt zwei unter Heu versteckte, mit Hafer gefüllte Säcke vor.

Da nicht angenommen werden konnte, daß von Paris Hafer und Heu in Kistenverpackung versandt worden sei, so ergab sich die Wahrscheinlichkeit, daß die Speditionsfirma, nachdem sie die

mit zollamtlicher Verbleiung versehene Kiste vom Zollamt bezogen hatte, dieselbe geöffnet, des Inhalts entleert und mit Hafer und Heu im nämlichen Gewicht wieder gefüllt hatte. In der That zeigte auch die genaue Untersuchung der Zollblei, daß mit denselben Manipulationen vorgenommen worden waren.

Es erfolgte hierauf die Einleitung des Strafverfahrens, wobei als umgangener Zoll der Betrag des anlässlich der Geleitscheinabfertigung sichergestellten Zolles von Fr. 1158 angenommen wurde. Das Zolldepartement verfallte die straffällige Firma in eine Buße vom 40fachen Betrag dieses Zolles, wobei erschwerend in Betracht fiel, daß die Zolldefraudation unter Verletzung amtlicher Siegel begangen worden war und daß die Thäterschaft sich in wiederholtem Rückfalle befand.

Letztere weigerte sich indes, sich diesem Strafscheid zu unterziehen, indem sie bestritt, die ihr zur Last gelegte Zollübertretung begangen zu haben, worauf die Angelegenheit gestützt auf Art. 125 l. 3 und Art. 227 Schlußsatz des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 dem schweizerischen Bundesstrafgericht zur Aburteilung überwiesen wurde.

Zur Verhandlung vor Bundesgericht ist es der Zollverwaltung gelungen, den Schuhhändler in Genf zu ermitteln, für welchen die betreffende Kiste bestimmt war und welcher bezeugte, daß der aus Schuhwaren bestehende Inhalt der fraglichen Kiste von der Speditionsfirma ihm richtig zugestellt worden war.

Es erfolgte denn auch die Verurteilung der beiden Teilhaber der Speditionsfirma zu einer Buße von je dem fünfundzwanzigfachen Betrag des umgangenen Zolles, als welcher, nachdem der Inhalt bekannt geworden war, entsprechend dem höchsten Zollansatz für Schuhwaren von Fr. 150 per q., der Betrag von Fr. 289. 50 angenommen wurde, so daß die Buße für jeden Fr. 7237. 50 beträgt.

2. Einer unter ganz analogen Umständen wie im vorerwähnten Fall begangenen Zollübertretung machte sich ein Handelsrepräsentant in Genf schuldig, welcher Ende des Jahres 1893 beim Nebenzollamt in Chavannes eine Kiste mit Parfümerie zur Geleitscheinabfertigung nach Genf anmeldete. Unverantwortlicher Weise unterließ es der Einnehmer am genannten Nebenzollamt, die Kiste zu plombieren oder andernfalls dieselbe einer einläßlichen Revision zu unterwerfen. Als die Kiste in Genf zur Einlagerung ins Entrepot angemeldet und daselbst revidiert wurde, fand sich als Inhalt ein Quantum Eau de Cologne, daneben aber eine große Zahl leere Fläschchen, ferner Seife u. s. w. vor. Nun konnte aber konstatiert werden, daß die betreffende Kiste vor der Einfuhr in die Schweiz von der französö-

sischen Douane in Divonne mit Beschlag belegt und der Eigentümer wegen einer begangenen Verletzung der französischen Zollvorschriften daselbst in eine Buße von Fr. 200 verfällt worden war. Die französische Douane, welche die Kiste einer genauen Revision unterstellt hatte, gab die Erklärung ab, daß die fragliche Kiste 558 Fläschchen Eau de Cologne und nichts anderes enthalten und daß dieselbe nach Bezahlung der Buße unter zollamtlicher Begleitung an die Schweizergrenze geführt worden sei, wo dann die vorschriftswidrige Abfertigung durch das Zollamt Chavannes stattgefunden hat.

Damit war nun unzweifelhaft dargethan, daß die Kiste bei ihrer Einfuhr in die Schweiz ausschließlich mit Eau de Cologne in kleinen Fläschchen gefüllt war und daß auf Schweizergebiet ein Teil dieser Fläschchen durch andere weniger hoch verzollbare Waren ersetzt worden war.

Der durch diese fraudulose Manipulation für den Fiskus entstandene Schaden betrug an Zollgebühren Fr. 258, an Alkoholmonopolgebühren Fr. 137. 80.

Da sich der Fehlbare dem administrativen Strafentscheid nicht unterzogen hat, ist die Angelegenheit den Gerichten zur Aburteilung überwiesen worden. In erster Instanz wurde vom Polizeigericht in Genf ein freisprechendes Urteil gefällt, gegen welches von der Zollverwaltung Appellation ergriffen wurde. Das Urteil der zweiten Instanz ist im Laufe des Berichtsjahres nicht mehr erfolgt.

Da dieser Straffall hauptsächlich dem unkorrekten Verhalten des Einnehmers in Chavannes zuzuschreiben ist, so haben wir für Ersetzung dieses seinem Amte nicht mehr vollkommen gewachsenen Beamten gesorgt.

3. Einer andern Speditionsfirma in Genf war es gelungen, eine größere Sendung Gewebe französischer Provenienz zum Ansatz des Konventionaltarifs einzubringen, indem sie die Ware als solche deutscher Herkunft deklariert und dem Zollamt ein falsches beziehungsweise gefälschtes Ursprungszeugnis vorgewiesen hatte. Die französische Provenienz der Sendung konnte aber nachträglich ermittelt werden, worauf gegen die straffällige Firma das Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Zolldifferenz betrug Fr. 387. 80. Die fehlbare Firma unterzog sich dem administrativen Strafentscheid, welcher auf eine Buße vom 15fachen Betrag des umgangenen Zolles mit Nachlaß eines Drittels mit Rücksicht auf die abgegebene Unterziehungserklärung lautete.

4. Im Laufe des Berichtsjahres ist zur Entdeckung gelangt, daß ein Speditionsgeschäft in Chiasso seit dem Jahre 1892 sich fortgesetzter Zollübertretung schuldig gemacht hat, indem es gezwirnte

rohe Seide, verzollbar zu Fr. 6, als ungezwirnte rohe Seide zur Einfuhr deklarierte. Diese unrichtige Deklaration konnte so lange unentdeckt bleiben, weil das betreffende Geschäft die Einfuhr meistens an Sonntagen bewerkstelligte, wo, wie ihm wohlbekannt war, nur ein Teil des Zollpersonals anwesend war, und ferner, weil es die Vorsicht gebrauchte, in den Ballen äußerlich ungezwirnte rohe Seide zu verpacken.

Das Speditionsgeschäft konnte nur für diejenigen Zollumgehungen, welche innert Jahresfrist vor dem Zeitpunkt der Entdeckung begangen worden waren, zur Verantwortung gezogen werden, indem nach Art. 20 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 das strafrechtliche Verfahren wegen Zollübertretung nach Ablauf von einem Jahr seit der Begehung verjährt, wenn die Übertretung nicht entdeckt worden ist. Die einläßliche Untersuchung des Falles ergab, daß innert Jahresfrist 4750 kg. Seide unter unrichtiger Deklaration eingeführt und daß mithin die Zollverwaltung um den Betrag von Fr. 213. 75 geschädigt worden war. Dem Fehlbaren wurde eine Buße vom 15fachen Betrag des umgangenen Zolles auferlegt, mit Nachlaß eines Drittels, weil derselbe sich dem Strafentscheide vorbehaltlos unterzogen hatte, so daß die Buße Fr. 2137. 50 betrug, wozu er noch den einfachen Zoll zu entrichten hatte.

5. Die hohen dem französischen Generaltarif gleichgestellten Differentialzölle für Taschenuhren und Bestandteile zu solchen haben einen starken Schmuggel in diesen Artikeln zur Folge, der namentlich an der Grenze des neuenburgischen und bernischen Jura sehr stark betrieben und dem um so schwerer beizukommen ist, als die betreffenden Waren meist in den Kleidern versteckt eingebracht werden können.

Um so strenger muß die Zollverwaltung einschreiten, wenn es gelingt, eines Schmugglers habhaft zu werden, was dank den getroffenen Vorkehrungen in einigen Fällen gelungen ist.

So konnte eine Handelsfirma in Chaux-de-Fonds zur Bestrafung gezogen werden, welche eine Anzahl goldener Uhren eingeschmuggelt hatte. Die Buße wurde, da es sich um einen Fall gewerbsmäßigen Schmuggels handelte, der mit äußerster Strenge bestraft zu werden verdient, im 20fachen Betrage des umgangenen Zolles von Fr. 42, unter Nachlaß eines Drittels wegen der abgegebenen Unterziehungs-erklärung, auf Fr. 560 festgesetzt.

Ein Arbeiter einer französischen Uhrenfabrik wurde in Pruntrut betroffen, als er ein größeres Quantum Uhrenwerke einzuschmuggeln versuchte. Der Fehlbare, der sich schon früher verdächtig gemacht

hatte und jedenfalls im Auftrag seines Arbeitgebers handelte, erhielt eine Buße von Fr. 504, wozu er noch den umgangenen einfachen Zoll von Fr. 63 zu bezahlen hatte.

6. Beim Zollamt Castasegna wurden von einem daselbst wohnhaften Branntweinbrenner 3 Fässer angebliche Weinhefe zur Verzollung angemeldet, von welcher das Zollamt Muster erhob und zur Untersuchung einsandte. Diese ergab, daß die Weinhefe einen durchschnittlichen Alkoholgehalt von 50, 46, und 34 Vol. % hatte, daß derselben somit Alkohol beigelegt worden war, in der Absicht, denselben auf diese Weise zum Zolle für Weinhefe à 20 Cts. per q. einbringen zu können. Der umgangene Zoll betrug Fr. 120. 71, die Monopolgebühr Fr. 1078. 21, die dem Fehlbaren zuerkannte Buße Fr. 3996. 41.

7. An einzelnen Strecken der bernisch-französischen Grenze ist die Überwachung und Verhinderung des Viehschmuggels mit ganz besondern Schwierigkeiten verbunden, da mancherorts die Weiden auf schweizerischem und französischem Gebiet zusammenstoßen und auch hie und da über die Landesgrenze reichen. Zudem sind die Pächter der schweizerischen sowohl als auch der anstoßenden französischen Weiden oft dieselben Personen. Es kommt nun mitunter vor, daß das Vieh bei irgend einer Öffnung der Zäune oder Mauern anscheinend ganz zufälligerweise von der französischen Weide über die Grenze auf die schweizerische Weide durchgelassen wird. Hat dies, ohne von den Grenzwachorganen bemerkt zu werden, geschehen können, so ist der Schmuggel gelungen und das betreffende Vieh wird auf den Markt gebracht. Hat der Grenzwächter den Vorgang beobachtet und will derselbe einschreiten, so wird das Vieh als „ausgebrochen“ bezeichnet und zurückgeholt.

Auf diese Weise hat ein Landwirt in Combe, Frankreich, der Besitzer von Weiden diesseits und jenseits der Grenze ist, zwei Rinder eingeschmuggelt. Um denselben beikommen zu können, warteten die Grenzwächter, nachdem sie das Vorhandensein der Rinder auf schweizerischem Boden konstatiert hatten, zwei Tage lang ab, um zu sehen, ob das Vieh allfällig wieder nach Frankreich zurückgenommen werde, und als dies nicht geschah, leiteten sie das Strafverfahren ein. Wie zu erwarten stand, wollte sich der Landwirt damit ausreden, die Rinder seien von der Weide ab französischem Gebiet weggelaufen.

Die Zollverwaltung konnte dieser Behauptung indes nicht Glauben schenken und ließ den Fehlbaren, der sich dem administrativen Entscheid zu unterziehen verweigerte, den zuständigen Gerichten zur Aburteilung überweisen. Das Urteil ist im Laufe des Berichtsjahres nicht mehr ergangen.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der Abfertigungen beträgt:

Gattung der Abfertigung.	Anzahl der Abfertigungen		Differenz pro 1894.
	pro 1894.	pro 1893.	
Einfuhr	2,078,715	1,925,001	+ 153,714
Ausfuhr	729,206	754,685	— 25,479
Geleitscheine	347,796	336,355	+ 11,441
Durchfuhr	234,085	214,535	+ 19,550
Freipässe	236,848	209,533	+ 27,315
Niederlagsscheine	23,889	21,412	+ 2,477
Total	3,650,539	3,461,521	+ 189,018
Hierzu kommen die stati- stischen Coupons . .	459,045	435,493	+ 23,552
Gesamttotal	4,109,584	3,897,014	+ 212,570

Auf die einzelnen Zollgebiete verteilen sich die Abfertigungen wie folgt:

		Pro 1894.	Pro 1893.	Differenz pro 1894.
I. Zollgebiet	Basel . . .	1,242,024	1,274,961	— 32,937
II.	„ Schaffhausen	782,590	669,344	+ 113,246
III.	„ Chur . . .	391,521	377,429	+ 14,092
IV.	„ Lugano . .	351,886	339,779	+ 12,107
V.	„ Lausanne .	264,288	215,507	+ 48,781
VI.	„ Genf . . .	618,230	584,501	+ 33,729
Total		3,650,539	3,461,521	+ 189,018

X. Handelsstatistik.

Jahresband und Bericht 1893 sind in deutscher Ausgabe am 25. September, in französischer Sprache am 12. Oktober 1894 erschienen.

Ein Verkehrsrückgang hat anno 1893 nur gegenüber Frankreich stattgefunden. Der Verkehr mit den übrigen Ländern hat zugenommen. Es betrug in Franken:

	1892.	1893.	Differenz.
Die Einfuhr überhaupt . . .	869,410,000	827,522,000	— 41,888,000
„ „ aus Frankreich . . .	179,256,000	111,559,000	— 67,697,000
„ „ den übrigen „ Ländern	690,154,000	715,963,000	+ 25,809,000
Die Ausfuhr überhaupt . . .	657,649,000	646,451,000	— 11,198,000
„ „ nach Frankreich . . .	102,546,000	74,253,000	-- 28,293,000
„ „ den übrigen „ Ländern	555,103,000	572,198,000	+ 17,095,000

Die Ziffern für 1894 sind schweizerischerseits noch nicht abgeschlossen. Doch beweist die provisorische Publikation der französischen Handelsstatistik, daß der französische Absatz nach der Schweiz immer mehr zurückgeht, während die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich seit Februar 1892 auffallend konstant geblieben ist. Dagegen wird unser Absatz nach den Vereinigten Staaten laut der amerikanischen Konsularstatistik anno 1894 eine Abnahme von 80 auf 70 Millionen Franken aufweisen.

Im allgemeinen hat sich die schweizerische Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen im Jahre 1894 bedeutend gehoben, was jedoch durch den tiefen Preisstand der meisten Waren größtenteils verdeckt werden wird. Nur Schlachtvieh weist neben nie dagewesenen Mengen auch hohe Preise auf, als Rückschlag zu der Mindereinfuhr und Preisbaisse der vorjährigen Futternot. Für genauere Angaben muß auf den später erscheinenden Jahresband der Handelsstatistik verwiesen werden.

Neben einer Anzahl weniger umfassender Reformen wurde, nach fünfjähriger Probe mit einigen Hauptexportindustrien, auf den 1. Januar 1895 die Ausfuhrdeklaration durch den Exporteur anstatt durch den Spediteur allgemein durchgeführt.

Immer wieder mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß manche Speditionshäuser bei der Deklaration der ihnen übergebenen Sendungen sehr leichtfertig verfahren und namentlich als Bestimmungsland für überseeischen Export in zahllosen Fällen fälschlich dasjenige Grenzland angaben, durch welches die Ware zunächst transitierte. Dagegen haben die seit fünf Jahren mit großen Exportkreisen der Ost- und der Westschweiz angestellten Proben authentischer Deklaration durch die Exportfirma so gute Resultate ergeben, daß die Verallgemeinerung dieses Deklarationsverfahrens immer unabweisbarer wurde. Über den guten Erfolg dieser Maßregel hoffen wir nächstes Jahr berichten zu können.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1894.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1895
Date	
Data	
Seite	301-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.